

Firmen Kraft Info 10.2023

- A Produkt-Update zum Firmen-Tarif 10.2022
- B Produktüberblick Firmen-Kraft
- C Verbindliche Richtlinien für die Antragsaufnahme
- D Verbindliche Richtlinien für Maßnahmen während der Vertragslaufzeit
- E Sonstiges
- F AKB-NF

Firmen Kraft

Info 10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bisher, soll Ihnen die Firmen Kraft Info einen Überblick zu allen beim Kundenkontakt wichtigen Firmen-Kraft-Themen in der Kfz-Versicherung geben.

Die wichtigsten Neuerungen finden Sie auf Seite 9.

Wichtige Hinweise zur Benutzung der Firmen Kraft Info:

Die in elektronischer Form erhältliche Firmen Kraft Info gilt nur für Firmen Kraft-Risiken mit Versicherungsbeginn ab 01.09.2023, die im Leitungsbereich Firmen verwaltet werden. Den Firmen Kraft-Risiken liegen die Allgemeinen Bedingungen für Nutz- und Flottenfahrzeuge (AKB-NF) FKRB-0260/10 zugrunde. Die Bedingungen können in **AMIS-Online** nachgelesen werden.

Bitte beachten Sie, dass mit „Pkw“ der Pkw innerhalb einer Flotte gemeint ist, nicht der Privat- bzw. Einzel-Pkw (Ausnahmen sind entsprechend kenntlich gemacht).

Viel Erfolg im Firmen Kraft-Geschäft!

Ihr Fachbereich Firmen Kraft
Hauptverwaltung München

Firmen Kraft Info

Stand 10.2023

| Inhaltsverzeichnis | Seite | Seite |
|---|-----------|-------|
| Abkürzungsverzeichnis | 5, 6 | |
| A Produkt-Update zum Firmen-Tarif 10.2022 | 7 | |
| A.1 Allgemeine Bestimmungen für die Kfz-Versicherung von Nutz- und Flottenfahrzeugen | 7 | |
| A.2 Weitere Neuerungen | 8 | |
| B Produktüberblick Firmen-Kraft | 9 | |
| B.1 Kfz-Haftpflichtversicherung | 9 | |
| B.1.1 Obligatorischer Leistungsumfang | 9 | |
| B.1.1.1 Geltungsbereich | 9 | |
| B.1.1.2 Versicherte Personen | 9 | |
| B.1.1.3 Umweltschadensgesetz | 9 | |
| B.1.1.4 Mallorca Deckung | 9 | |
| B.1.1.5 Internationale Versicherungskarte (IVK) | 9 | |
| B.1.2 Deckungserweiterungen | 10 | |
| B.1.2.1 Beförderung gefährlicher Güter | 10 | |
| B.1.2.2 Flughafenrisiken | 10 | |
| B.1.2.3 Ausland Schadensschutz-Versicherung (ASS) | 10 | |
| B.2 Kaskoversicherung/ Zusatzvereinbarungen | 11 | |
| B.2.1 Obligatorischer Leistungsumfang | 11 | |
| B.2.1.1 Neupreisentschädigung | 11 | |
| B.2.1.2 Kaufpreisentschädigung bei Gebrauch-Pkw und -Lkw bis 3,5 t zGM | 11 | |
| B.2.1.3 Versicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör | 11 | |
| B.2.1.4 Neuwerttarifizierung | 12 | |
| B.2.1.5 Zusatzleistung für Elektro-/Hybridfahrzeuge | 12 | |
| B.2.2 Optionaler Leistungsumfang | 13 | |
| B.2.2.1 KaskoSpezial-Versicherung | 13 | |
| B.2.2.2 Differenzkaskoversicherung | 13 | |
| B.2.2.3 WerkstattBonus Firmen | 14 | |
| B.2.2.4 RabattSchutz Firmen | 14 | |
| B.2.2.5 FahrerPlus/FahrerSchutz | 14 | |
| B.2.2.6 Schutzbrief Firmen | 14 | |
| B.2.2.7 WerterhaltGarantie Firmen | 16 | |
| B.2.2.8 Werkstatt-Service bei Kaskoschäden | 16 | |
| B.2.3 Leistungen, die im Neugeschäft nicht mehr angeboten werden | 16 | |
| B.3 Kurzzeitkennzeichen | 16 | |
| B.4 Saisonkennzeichen | 16 | |
| B.5 Wechselkennzeichen | 17 | |
| B.6 Ausfuhrkennzeichen | 17 | |
| B.7 Landwirtschaftliche Zugmaschinen | 17 | |
| B.8 Kraftfahrzeuge im nicht öffentlichen Verkehr | 17 | |
| B.9 Kfz mit ausländischen Kennzeichen | 17 | |
| B.10 Neuregelung bei Gepansschäden | 19 | |
| B.11 Arbeitsrisiko bei Arbeitsmaschinen und Staplern | 18 | |
| B.12 Flottenversicherung als laufende Versicherung | 18 | |
| B.13 Versicherungsteuer | 18 | |
| C Verbindliche Richtlinien für die Antragsaufnahme | 19 | |
| C.1 Art und Verwendung eines Fahrzeuges | 19 | |
| C.1.1 Krafträder | 19 | |
| C.1.2 Personenkraftwagen | 19 | |
| C.1.3 Mietwagen | 19 | |
| C.1.4 Taxen | 19 | |
| C.1.5 Selbstfahrervermietfahrzeuge | 19 | |
| C.1.6 Leasingfahrzeuge | 19 | |
| C.1.7 Kraftomnibusse | 19 | |
| C.1.8 Wohnmobile | 19 | |
| C.1.9 Werkverkehr | 19 | |
| C.1.10 Gewerblicher Güterverkehr | 19 | |
| C.1.11 Verkehr auf beschränkt/faktisch öffentlichen Verkehrsflächen | 19 | |
| C.1.12 Wechselaufbauten | 19 | |
| C.1.13 Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger | 20 | |
| C.1.14 Melkwagen/Milchsammel-Tankwagen und Milchtankwagen | 20 | |
| C.1.15 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge | 20 | |
| C.1.16 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen | 20 | |
| C.1.17 Stapler (Gabelstapler) | 20 | |

| | Seite | | Seite |
|-------------|--|-----------|---|
| C.1.18 | Anhänger-Arbeitsmaschinen | 20 | |
| C.1.19 | Lastkraftwagen | 20 | |
| C.2 | Zeichnungsrichtlinien | 20 | |
| C.2.1 | Notwendige Mindestinformationen | 20 | |
| C.2.2 | Omnibusse | 21 | |
| C.2.3 | Firmenneugründungen | 21 | |
| C.2.4 | Fehlende Informationen bei Flotten | 21 | |
| C.3 | Beitragszuschläge für Sonderwagnisse | 21 | |
| C.4 | Vorläufiger Versicherungsschutz | 21 | |
| C.4.1 | Erteilung des vorläufigen Versicherungsschutzes | 21 | |
| C.4.2 | Versicherungsbestätigung zum Abruf | 22 | |
| C.4.3 | Versicherungsbestätigung zur Übermittlung | 22 | |
| C.5 | Antragsaufnahme | 22 | |
| C.6 | Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages | 23 | |
| C.7 | Schadensfreiheitsrabatt | 23 | |
| C.7.1 | Erstinstufung | 24 | |
| C.7.1.1 | Sondereinstufung bei Pkw und Nutzfahrzeugen | 24 | |
| C.7.1.2 | Bessereinstufung bei Verträgen mit Klassen 1/2, S, O oder M | 24 | |
| C.7.2 | Übernahme des Schadenverlaufs | 24 | |
| C.7.2.1 | Fahrzeugwechsel (Übernahme des Schadenverlaufs von einem anderen Fahrzeug) | 25 | |
| C.7.2.2 | Rabatttausch (Übernahme des Schadenverlaufs von einem anderen Fahrzeug) | 25 | |
| C.7.2.3 | Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person | 25 | |
| C.7.2.4 | Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübernahme | 25 | |
| C.7.2.5 | SF-Einbringung | 26 | |
| C.7.2.6 | Versichererwechsel | 26 | |
| C.7.3 | Unterbrechungsregelung (Auswirkung einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf) | 26 | |
| C.7.4 | Änderung des Verwendungszwecks | 26 | |
| C.8 | Abweichende Zulassung/ Abweichender SFR-Berechtigter | 27 | |
| C.9 | Sicherungsschein | 27 | |
| C.10 | Widerrufsrecht des VN | 27 | |
| C.11 | Umstellung auf aktuelle Versicherungsbedingungen | 28 | |
| | | | D Verbindliche Richtlinien für Maßnahmen während der Vertragslaufzeit |
| | | | 29 |
| | | | D.1 Wohnsitz-/Firmensitzwechsel, Namensänderung |
| | | | 29 |
| | | | D.2 Vertragsänderungen |
| | | | 29 |
| | | | D.2.1 Beitragsberechnung |
| | | | 29 |
| | | | D.2.2 Rückbeitrag |
| | | | 29 |
| | | | D.3 Abrechnungsverfahren bei Flotten |
| | | | 29 |
| | | | D.3.1 Einzel |
| | | | 29 |
| | | | D.3.2 Turnus (nicht für Kleinflotten) |
| | | | 29 |
| | | | D.4 Schadenfall |
| | | | 30 |
| | | | D.4.1 Rückstufung nach dem SFR-System |
| | | | 30 |
| | | | D.4.2 Selbstregulierung durch den VN in KH und VK |
| | | | 30 |
| | | | D.4.3 Erstattung der Entschädigung in KH und VK und Schlussnachricht |
| | | | 30 |
| | | | D.5 Mahnverfahren |
| | | | 31 |
| | | | D.5.1 Ablauf des Mahnverfahrens Einzel |
| | | | 31 |
| | | | D.5.2 Ablauf des Mahnverfahrens Turnus |
| | | | 31 |
| | | | D.5.3 Wegfall des Versicherungsschutzes |
| | | | 32 |
| | | | D.6 Außerbetriebsetzung, Ruheversicherung, Wiederinkraftsetzung |
| | | | 32 |
| | | | D.7 Vertragsbeendigung |
| | | | 32 |
| | | | D.7.1 Kündigung durch den VN |
| | | | 32 |
| | | | D.7.1.1 Ordentliche Kündigung |
| | | | 33 |
| | | | D.7.1.2 Außerordentliche Kündigung |
| | | | 33 |
| | | | D.7.2 Veräußerung/Besitzwechsel |
| | | | 33 |
| | | | D.7.2.1 Pflichten des Veräußerers |
| | | | 33 |
| | | | D.7.2.2 Rechte des Erwerbers |
| | | | 33 |
| | | | D.7.2.3 Praxis |
| | | | 33 |
| | | | D.7.2.4 Übernahme der Versicherung (Besitzwechsel)/nicht möglich bei laufender Versicherung |
| | | | 33 |
| | | | D.7.2.5 Doppelversicherung |
| | | | 33 |
| | | | D.7.3 Wagniswegfall |
| | | | 34 |
| | | | D.8 Sanierungsmaßnahmen |
| | | | 34 |
| | | | E Sonstiges |
| | | | 35 |
| | | | E.1 Fahrerlaubnis |
| | | | 35 |
| | | | E.2 Verkehrsofferhilfe |
| | | | 36 |
| | | | F AKB-NF FKRB 0260/10 |
| | | | 37 |

Abkürzungsverzeichnis/Definitionen

| | | | |
|-------------------------|--|------------------|---------------------------------------|
| abzgl. | abzüglich | i.d.R. | in der Regel |
| ADR | (Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) | i.S. | im Sinne |
| AKB-NF | Versicherungsbedingungen für Ihre Allianz Kfz-Versicherung von Nutz- und Flottenfahrzeugen | i.V.m. | in Verbindung mit |
| ATL | Austauschbarer Ladeträger | IVK | Internationale Versicherungskarte |
| AZ | Allianz Versicherungs-AG | i.Z.m. | in Zusammenhang mit |
| BG | Betriebsgebiet | JE | Jahreseinheit |
| bzgl. | bezüglich | K-Sparten | Kraft-Sparten |
| bzw. | beziehungsweise | KF | Kraftfahrt-Fahrzeugversicherung |
| ca. | circa | Kfz | Kraftfahrzeug |
| DG | Dienstleistungsgebiet | KH | Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung |
| d.h. | das heißt | km | Kilometer |
| etc. | et cetera | KU | Kraftfahrt-Unfallversicherung |
| EU | Europäische Union | Kw | Kilowatt |
| eVB | elektronische Versicherungsbestätigung | Lkw | Lastkraftwagen |
| evtl. | eventuell | lt. | laut |
| EWR | Europäischer Wirtschaftsraum | max | maximal |
| FeV | Fahrerlaubnisverordnung | MWSt | Mehrwertsteuer |
| Flottenfahrzeuge | Fahrzeuge, die einem Flottenmodell zugeordnet sind (Kleinflotte, Fuhrpark, Stückpreis) | o.g. | oben genannt |
| FRD | Folgerechnungsdruck | o.V. | ohne Vermietung |
| FZV | Fahrzeugzulassungsverordnung | p.a. | per annum |
| gem. | gemäß | PfIVG | Pflichtversicherungsgesetz |
| GF | Geschäftsführer | p.r.t | pro rata temporis |
| ggf. | gegebenenfalls | ReG | Risiko erhöhter Gefahr |
| GGVSEB | Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn | RGJ | Rabattgrundjahr |
| GK-Opt. | Inkasso/Abrechnung/Mahnverfahren für Großkunden optimieren | RS | Rechtsschutz |
| GM | Gesamtmasse | S | Seite |
| | | SB | Selbstbeteiligung |
| | | SF-Klasse | Schadenfreiheitsklasse |
| | | SFR | Schadenfreiheitsrabatt |
| | | s.o. | siehe oben |
| | | sog. | So genannt |

| | |
|----------------|---|
| StVZO | Straßenverkehrszulassungsverordnung |
| t | Tonnen |
| TK | Teilkasko |
| UD | Uneingelöstes Dokument |
| USchadG | Umweltschadensgesetz |
| u. U. | unter Umständen |
| v. a. | vor allem |
| VB | Versicherungsbestätigung |
| VERDI | Vertreterdirekteingabe |
| Verst | Versicherungsteuer |
| Vgl. | vergleiche |
| VIS | Vertreterinformationssystem |
| VK | Vollkasko |
| VN | Versicherungsnehmer |
| VR | Versicherer |
| VSNR | Versicherungsscheinnummer |
| VU | Versicherungsunternehmen |
| VVG | Versicherungsvertragsgesetz |
| VWB | Versichererwechselbescheinigung |
| WBW | Wiederbeschaffungswert |
| WIK | Wiederinkraftsetzung |
| z. B. | zum Beispiel |
| ZDI | Zentrales Direkt Inkasso |
| zGM | zulässige Gesamtmasse |
| z. T. | zum Teil |
| Zweirad | Sammelbegriff für Kraftrad/-roller und Leichtkraftrad/-roller |
| Zzgl. | Zuzüglich |

A Produkt-Update zum Tarif 10.2022

In den Ausführungen zu den anfrage-/vorlagepflichtigen Risiken haben wir die Zuständigkeiten unter „Firmen Kraft“ zusammengefasst.

A.1 Allgemeine Bestimmungen für die Kfz-Versicherung von Nutz- und Flottenfahrzeugen (AKB-NF FKRB 260/10)

Neben einigen redaktionellen Verbesserungen wurden u.a. folgende Veränderungen vorgenommen.

Änderungen Teil A – Leistungsbausteine Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung

Erhöhung der Eigenschadendeckung auf 100.000 Euro (Ziffer 1.1 Absatz 2)

Die Kfz-Haftpflicht enthält mit der Eigenschadendeckung eine freiwillige Deckungskomponente. Diese Deckung ist derzeit auf 50.000 Euro je Versicherungsjahr begrenzt. Die Leistung wurde auf 100.000 Euro je Versicherungsjahr erhöht.

Diese Erweiterung gilt auch für den Bestand.

Änderungen Teil A – Leistungsbausteine Baustein Kfz-Kaskoversicherung

Aufnahme Ladekabel und mobile Ladestation zum Fahrzeugzubehör (Ziffer 1.1.2 Absatz 1)

Fahrzeugzubehör ist beitragsfrei versichert, wenn es fest im Fahrzeug verbaut, fest am Fahrzeug angebaut oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrt ist. Der Fall, wenn es sich verbunden außerhalb des Fahrzeugs befindet, war bisher nicht geregelt. Daher wurden das Ladekabel und die mobile Ladestation für Elektro- und Hybridfahrzeuge neu als Fahrzeugzubehör und zusätzlich unter f) außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile mit in die Bedingungen aufgenommen.

Änderungen zu den Elementarschäden (Ziffer 1.2 Absatz 3)

Es wurde ein Hinweis zu Präventionsmaßnahmen mit Verlinkung auf die [allianz.de](https://www.allianz.de) zur Vermeidung von Elementarschäden mit aufgenommen. Weiterhin sind als versicherte Naturereignisse Schneedruck und Schneebruch neu aufgenommen.

Entfall Begrenzung für Tierbissfolgeschaden (Ziffer 1.2 Absatz 5)

Die Begrenzung für Tierbissfolgeschäden von bisher 10.000 Euro entfällt.

Entfall Begrenzung für Kurzschlusschäden an der Verkabelung (Ziffer 1.2 Absatz 7)

Die Begrenzung für Kurzschlusschäden an der Verkabelung von bisher 10.000 Euro entfällt.

Zusatzleistung Elektro- und Hybridfahrzeug in der Teilkasko (Ziffer 1.2 Absatz 9)

Die Ausnahme der Zusatzdeckung für Elektro- und Hybridfahrzeuge von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge wurde aufgehoben. Künftig gilt die Deckung auch für diese Fahrzeuge.

Die Begrenzung für Folgeschäden am Akku nach Tierbiss und Kurzschluss von derzeit 20.000 Euro entfällt.

Die Begrenzung für Überspannungsschäden von derzeit 20.000 Euro entfällt.

Zusatzleistung Elektro- und Hybridfahrzeug in der Vollkasko (Ziffer 1.3 Absatz 4)

Die Ausnahme der Zusatzdeckung für Elektro- und Hybridfahrzeuge von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge wurde aufgehoben. Künftig gilt die Deckung auch für diese Fahrzeuge.

Die Begrenzung für Schäden an der Ladestation von derzeit 2.500 Euro entfällt.

Erhöhung der Neu- und Kaufpreisschädigung (Ziffer 1.5.1 Absatz 3 und 8)

Die Berechtigung, den Neu- oder Kaufpreis verlangen zu können, wird für eine Totalentwendung oder einen Totalschaden von derzeit 18 Monate auf 24 Monate erhöht.

Die Neupreisschädigung für einen zerstörten Akku kann künftig anstatt für 18 Monate, für 24 Monate beansprucht werden.

Aufnahme eines Hinweises zur nachhaltigen Reparatur (Ziffer 1.5.2)

Wir unterstützen eine nachhaltige Reparatur und informieren Sie auf Wunsch, ob Ihr Schaden für eine nachhaltige Reparatur bei unseren Werkstattpartnern geeignet ist (z. B. Reparatur statt Austausch, Reparatur mit gebrauchten Ersatzteilen, Smart Repair für Kleinstschäden).

Wenn Sie auf eine Reparatur ganz oder teilweise verzichten wollen, informieren wir Sie über die Möglichkeit, den Schaden ohne Durchführung einer Reparatur abzurechnen

Zusätzliche Kostenübernahme bei Elektro- und Hybridfahrzeugen (Ziffer 1.5.3 Absatz 4)

Künftig sind die Kosten für die Ersatzbeschaffung einer Ladekarte mitversichert. Die Kosten werden zusätzlich zum Fahrzeugschaden gezahlt. Erstattet werden die Kosten der Ersatzbeschaffung der Ladekarte, nicht ein etwaiges Guthaben auf der Ladekarte oder dem Endgerät (z. B. Smartphone), auf welches die Ladekarte hinterlegt ist.

Die Begrenzung der Leistung für eine Zustandsdiagnostik des Akkus von derzeit 1.500 Euro entfällt.

Die Begrenzung der Leistung für Ausbauseiten zur Entsorgung von derzeit 2.500 Euro entfällt.

Die aufgezählten Deckungserweiterungen der Kaskoversicherung gelten auch für den Bestand.

Änderungen Teil A – Leistungsbausteine Baustein Schutzbrief

Hilfe bei Panne oder Unfall (Ziffer 1.5 Absatz 2)

Kann ein Fahrzeug nicht wieder fahrbereit gemacht werden und übernimmt die Allianz die Organisation für das Abschleppen des Fahrzeugs, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten zukünftig ohne Beschränkung. Beauftragt unser VN oder ein Dritter den Transport des Fahrzeugs so ist die Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten einschl. mitgeführter und verwendeter Kleinteile:

- für Pkw und Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse auf max. 250 Euro und
 - für Lkw mit weniger als 7,5 t zulässiger Gesamtmasse auf max. 900 Euro
- begrenzt.

Zusätzliche Leistungen bei Panne, Unfall oder Diebstahl (Ziffer 1.6 Absatz 2)

Die Kosten für Übernachtungen werden anstatt von drei zukünftig bis zu fünf Tage übernommen.

A.2 Weitere Neuerungen

• **Neue SB-Varianten**

Folgende neue SB-Varianten stehen zukünftig im Verkaufssystem NOVA zur Auswahl und wurden für alle Fahrzeugarten geöffnet:

VK 300/TK 300 EUR

VK 500/TK 0 EUR

VK 500/TK 300 EUR

VK 1000/TK 0 EUR

VK 1000/TK 500 EUR

VK 2500/TK 150 EUR

• **Ermittlung Einstiegs-SFR**

Der Einstufungsgrund „Einstiegs-SFR“ für Kleinflotte wird Ihnen bisher über manuelle Auswertungen und deutlich zeitverzögert über eine separate Einspielung zur Verfügung gestellt. In der Wirkung verursachte der bisher verwendete Workaround Mehraufwand in Betrieb sowie Vertrieb und führte zu einer Senkung der Dunkelverarbeitungsquote. Zukünftig wird der Einstiegs-SFR direkt mit der Neutarifizierung einer Flotte in NOVA anhand der eingegebenen KH-Schadenfreiheitsrabatte ermittelt. Mit der Antragseinreichung für die Kleinflotte wird der Wert für den Einstiegs-SFR übermittelt und steht Ihnen in NOVA sofort nach Policierung für weitere neu hinzukommende Fahrzeuge zur Verfügung.

B Produktüberblick Firmen-Kraft

B.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

B.1.1 Obligatorischer Leistungsumfang

100 Mio EUR Deckung (nicht gültig für Ausfuhr-/Kurzzeitkennzeichen)

| | EUR |
|--------------------|---------|
| Gesamtschaden | 100 Mio |
| Je Personenschäden | 15 Mio |

50 Mio EUR Deckung

| | EUR |
|--------------------|--------|
| Gesamtschaden | 50 Mio |
| Je Personenschäden | 15 Mio |

Gesetzliche Mindestdeckungssummen

| | EUR |
|------------------|----------|
| Personenschäden | 7,5 Mio |
| Sachschäden | 1,22 Mio |
| Vermögensschäden | 50.000 |

| | EUR |
|----------------------|--------------------------------|
| Umweltschadendeckung | 5 Mio, maximal 10 Mio pro Jahr |

B.1.1.1 Geltungsbereich

Hierzu zählen: Die geographischen Grenzen Europas (auch der europäische Teil der Türkei), der asiatische Teil der Türkei sowie die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang des Versicherungsvertrages.

B.1.1.2 Versicherte Personen

- Versicherungsnehmer:In
- Halter:In
- Eigentümer:In
- Berechtigter Fahrer:In des Fahrzeuges
- Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion
- Arbeitgeber oder öffentliche Dienstherren, wenn das Fahrzeug mit der Zustimmung der Versicherungsnehmer:In für dienstliche Zwecke gebraucht wird.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbständig gegen die Gesellschaft erheben.

B.1.1.3 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) ist im November 2007 in Kraft getreten. Dieses Gesetz gibt den Behörden eine Handhabe zum Tätigwerden (Schadensbegrenzung, Schadenbeseitigung) auch dann, wenn keine privatrechtlichen Ansprüche wegen einer Schädigung der Umwelt erhoben werden. Die dabei entstehenden Kosten hat der „Verantwortliche“ zu tragen.

Es handelt sich hierbei um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch. Es wurde als Zusatz zur KH-Versicherung eine ergänzende Deckung aufgenommen, die den VN von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem USchadG freistellt.

Unseren Flottenkunden bieten wir darüber hinaus eine Subsidiärdeckung gegen öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem USchadG für die Fälle, in denen Mitarbeiter für dienstliche Zwecke ihre Privatfahrzeuge oder Selbstfahrervermietfahrzeuge benutzen und für diese Fahrzeuge keine entsprechende Deckung besteht. Die Zusatzdeckung bieten wir zuschlagsfrei.

Versicherungssummen

5 Mio. EUR je Schadenereignis, max. 10 Mio. EUR je Versicherungsjahr

Schäden belasten den Schadenfreiheitsrabatt.

B.1.1.4 Mallorca-Deckung

Als Mallorca-Deckung bezeichnet man den KH-Versicherungsschutz für das Führen fremder Pkw im Ausland, zum Beispiel im Urlaub gemieteter Pkw.

Die Deckung gilt nur für Pkw im Ausland. Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß Ziffer B.1.1.1 ohne Deutschland. Wir decken hier nachrangig nach dem Erstversicherer des Mietwagens.

Es gelten die vertraglich vereinbarten KH-Deckungssummen.

Bei Flottenfahrzeugen sind Angestellte des VN, die aus dienstlichen Gründen einen Pkw anmieten, mitversichert.

Dieses Risiko ist in unseren Produkten beitragsfrei mitversichert.

Schäden führen zu keiner Rückstufung.

B.1.1.5 Internationale Versicherungskarte (IVK)

Grundsatz

- Die IVK dient bei Fahrten im Ausland als Nachweis, dass für ein Kfz eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht.
- Innerhalb der EU wird bei der Einreise eine Kontrolle des Versicherungsschutzes von Fahrzeugen aus anderen EU-Staaten nicht vorgenommen.
- Wichtig: Auch innerhalb der EU ist der Versicherungsnehmer:In zu empfehlen, bei Auslandsfahrten stets die IVK mitzuführen, damit sich im KH-Schadenfall an die dort genannten Regulierungsstellen gewendet werden kann.

Geltungsbereich

Alle auf der Karte aufgeführten Staaten, soweit dort ein Länderkennzeichen nicht durchgestrichen ist

Ausstellung der IVK

Maschinell bei Neugeschäft und Fahrzeugwechsel
Manuell – nur in Nofällen (wird nicht immer anerkannt): ohne Bindestrich beim Kennzeichen

Ab dem 01.01.2021 müssen lt. Gesetzgeber alle für den deutschen Markt neu ausgegebenen grünen Karten schwarz-weiß sein.
Wichtig: Eine IVK ist auch weiterhin nur in ausgedruckter Form gültig.
Die bis zum 31.12.2020 ausgegebenen grünen IVK sind von der Neuregelung nicht betroffen und bleiben weiterhin gültig - 5 Jahre ab Zeitpunkt der Ausgabe.

Austritt Russlands und Belarus

Kündigung der bilateralen Abkommen der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz mit den Grünen Karte Büros Russlands und Belarus zum 6.5.2022

Bereits ausgestellte IVK behalten Gültigkeit bis zum andgedruckten Ablauf.

Ab 6.5.2023

- keine Schadenabwicklung über Büro Grüne Karte
- Grenzversicherung für Einreise nach Russland/ Belarus erforderlich
- Eintrittspflicht für Schäden bleibt aber unverändert bestehen (aufgrund der Laufzeit der Grünen Karten bzw. aufgrund der geographischen Deckungspflicht bis zum Ural und Kaukasus / Europa- Klausel)

Austritt Israels

Zum 1.1.2022 aus System „Büro Grüne Karte“

- Länderkürzel IL aus IVK entfernt
- 2-jährige Übergangsfrist (IL muss durchgestrichen werden)

Ab 1.1.2024

- keine Schadenabwicklung über Büro Grüne Karte
- Eintrittspflicht für Schäden bleibt aber unverändert bestehen (aufgrund der Laufzeit der Grünen Karten bzw. aufgrund der geographischen Deckungspflicht bis zum Ural und Kaukasus / Europa- Klausel)

B.1.2 Deckungserweiterungen

B.1.2.1 Beförderung gefährlicher Güter

Bei der Beförderung gefährlicher Güter ist die Deckungssumme in KH grundsätzlich beschränkt. Es kann aber bei Bedarf abhängig vom Umfang und Verlauf der Kundenverbindung auf Anfrage eine Deckungssumme von 100 Mio. EUR angeboten werden. Den hierfür zu berechnenden Zuschlag legt, wie bei der 50 Mio.-Deckung auch, Firmen Kraft entsprechend der Schwere des Risikos fest. Im neuen Verkaufssystem für Fuhrpark, Kleinflotten und Einzel-Nutzfahrzeuge ist ein entsprechender Zuschlag bei der Beförderung von gefährlichen Gütern automatisch berücksichtigt. Versicherungsschutz besteht dann in Höhe der vereinbarten KH Deckungssumme.

B.1.2.2 Flughafenrisiken

Wir bieten seit 01.01.2018 auf Antrag eine auf den gesamten Flughafenbereich, d.h. auch auf die Start-, Lande- und Rollbahnen ausgedehnte KH-Deckung, die auch die bislang ausgeschlossenen Kollisionen mit startenden und landenden Luftfahrzeugen umfasst unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Fahrer der Fahrzeuge haben eine gültige allgemeine Fahrerlaubnis;
- die Fahrer haben eine Vorfeldeberechtigung (Betriebsführerschein) für den entsprechenden Flughafen;
- die Vorschriften der jeweils gültigen Flughafenbenutzungsverordnung, der Vorfeldeberechtigung und eventuelle weitere Regelungen werden eingehalten

Selbstbeteiligung

Generell gilt bei der Beschädigung von Luftfahrzeugen eine Selbstbeteiligung von 1.000 EUR, die bei der Schadenregulierung jeweils vom Entschädigungsbetrag abgezogen wird und vom VN selbst an den Geschädigten zu zahlen ist.

Vorlage- bzw. Anfragepflicht

Die besondere Gefahr dieses Risikos liegt in der Großschadenneigung, wenn ein Fahrzeug mit einem Flugzeug kollidiert und es so beschädigt, dass es nicht starten/fliegen kann. In diesem Fall kann ein gigantischer Sachfolgeschaden durch Anmietung eines Ersatzflugzeugs einschließlich dessen Betriebskosten entstehen.

Daher ist das Risiko anfrage- bzw. vorlagepflichtig. Der Anfrage/Vorlage ist der ausgefüllte und vom VN unterschriebene Sanktionsfragebogen beizufügen.

Die Bescheinigung über die KH-Deckung ist immer nur bis zur nächsten Hauptfälligkeit gültig. Es muss rechtzeitig vor der Hauptfälligkeit der Sanktionsfragebogen beim Kunden neu abgefragt und zum Vertrag eingereicht werden, bevor eine neue Bestätigung für das Folgejahr geprüft werden kann.

Zuschlag

Unser Risiko erhöht sich durch die von den Flughafenverwaltungen verlangten Deckungserweiterungen in einem Maße, dass ein zuschlagsfreier Einschluss nicht möglich ist. Es ist deshalb unabhängig von der Kundenverbindung immer ein KH-Zuschlag zu erheben.

Keine Deckung besteht für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe gemäß GGVSEB und die Benutzung des Fahrzeuges auf ausländischen Flughäfen.

Im neuen Verkaufssystem für Fuhrpark, Kleinflotten und Einzel-Nutzfahrzeuge ist ein entsprechender Zuschlag bei Flughafenutzung automatisch berücksichtigt. Die Anfrage-/Vorlagepflicht entfällt hier, sofern alle Fragen aus dem Sanktionsfragebogen verneint wurden.

B.1.2.3 AuslandsSchadenschutz-Versicherung (ASS)

Erleidet der Versicherungsnehmer mit seinem Fahrzeug einen Unfall im Ausland, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, wird der Schaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so ersetzt, als ob der Unfallgegner bei der Allianz KH versichert wäre.

Die Kosten eines Rechtsanwalts ersetzen wir nur, wenn wir mit der Zahlung der Entschädigung in Verzug sind. Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen ist.

Der Einschluss ist für Pkw und Lkw im Werk- und Güterverkehr bis 3,5 t zGM, nicht für Selbstfahrervermietfahrzeuge, möglich. Für den Einschluss ist die Sonderbedingung FKRB-264 zu vereinbaren.

Bei Unfällen im Ausland ist die Höhe der KH-Denkungssummen in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich, sie können deutlich unter den in Deutschland üblichen Deckungssummen liegen. Auch unterscheiden sich die Haftungsregeln im Ausland teilweise sehr von den deutschen Haftungsregeln.

Nach einem Unfall im Ausland ist der Europäische Unfallbericht vollständig ausgefüllt und vom Unfallgegner unterschrieben einzureichen.

Deckungssummen

Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich der Europäischen Union sowie in Andorra, Großbritannien, Liechtenstein, Monaco, Montenegro, Norwegen, San Marino, Schweiz und Serbien.

Der Auslandschadenschutz hat ab sofort auch Gültigkeit, sofern in einem der genannten Länder ein weiterer Wohnsitz besteht.

ASS gilt nicht in Deutschland.

ASS-Schäden führen nicht zu einer Rückstufung.

ASS ist optional zur Fahrzeugvollversicherung abschließbar. Der Zuschlag beträgt 7% auf den Vollkaskobeitrag.

B.2 Kaskoversicherung/ Zusatzvereinbarungen

B.2.1 Obligatorischer Leistungsumfang

B.2.1.1 Neupreisentschädigung

Die Neupreisentschädigung wird im Totalschadenfall oder bei Verlust durch Entwendung für Pkw und Lkw bis 3,5 t zGM (außer Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) bis zu einem Fahrzeugalter von 24 Monaten nach dessen Erstzulassung gezahlt.

Unter folgenden Voraussetzungen zahlen wir den durch eine Anschaffungsrechnung nachgewiesenen Neupreis:

- Es handelt sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) oder einen Lkw bis 3,5 t zGM (ausgenommen Selbstfahrervermiet-Lkw)
- es tritt innerhalb der ersten 24 Monate nach erstmaliger Zulassung des Fahrzeugs auf den VN ein Totalschaden oder der Verlust durch Entwendung ein.

B.2.1.2 Kaufpreisentschädigung bei Gebrauch-Pkw und -Lkw bis 3,5 t zGM

Analog zur Neupreisentschädigung bei vom VN als Neufahrzeug erworbenen Fahrzeugen zahlen wir bei Fahrzeugen, die der VN gebraucht erworben hat, unter folgenden Voraussetzungen den durch die Anschaffungsrechnung nachgewiesenen Kaufpreis:

- Es handelt sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) oder einen Lkw bis 3,5 t zGM (ausgenommen Selbstfahrervermiet-Lkw)
- es tritt innerhalb der ersten 24 Monate nach erstmaliger Zulassung des Fahrzeugs auf den VN ein Totalschaden oder der Verlust durch Entwendung ein.

Diese Deckungserweiterung ist Bestandteil der AKB-NF.

B.2.1.3 Versicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Der Kaskoversicherungsschutz gilt für serienmäßig hergestellte Fahrzeuge.

Versichert sind auch die Fahrzeugteile und das mit dem Fahrzeug fest verbundene Fahrzeugzubehör sowie bei Lkw und Anhänger/Auflieger die häufigsten Aufbauarten (Teil A. Baustein Kaskoversicherung, 1.1 AKB-NF).

Definition von Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehör:

- Fahrzeugteile: Fest mit dem Fahrzeug verbundene Teile, ohne die das Fahrzeug nicht bestimmungsgemäß in Gebrauch genommen werden kann. Beispiel: Motor, Getriebe, Kupplung, Auspuffanlage, Sitze (auch Leder- und Sportsitze), Kotflügel, Tür, Reifen, Felgen (auch Alufelgen), Assistenzsysteme und Akku des Elektro- und Hybridfahrzeuges.
- Fahrzeugzubehör: Teile, die für den Gebrauch des Fahrzeugs nicht zwingend erforderlich sind. Beispiel: Anhängerkupplung, Audiosystem, Navigationssystem, Dachbox, Ladekabel und mobile Ladestation für Elektro- und Hybridfahrzeuge.

Nur bei Fahrzeugteilen mit besonders hohem Wert, z. B. Spezialkarosserien, Sonderlackierungen und sonstige Sonderaufbauten mit einem Gesamtneuwert über 100.000 EUR netto ist der Mehrwert gegen Beitragszuschlag zu versichern.

a.) Bei Lkw und Anhänger/Auflieger sind folgende zulässige Aufbauarten zuschlagsfrei mitversichert

- Kipper
- Offener Kasten
- Geschlossener Kasten
- Plane und Spriegel
- Sonderaufbauten (Tank-/Siloaufbauten, Aufsetz-/Absetz-/Abrollvorrichtung für austauschbare Ladungsträger, Kfz-Transporter/Fahrzeugbeförderung)

Wird bei Lkw und bei Anhängern/Aufliegern eine der genannten Aufbauarten ausgewählt, so ist der aus dem Aufbau resultierende Mehrwert einschließlich seiner damit verbundenen Fahrzeugteile (z. B. Ladebordwand, Ladegerät, Kühlaggregat, Isolierwand) zuschlagsfrei mitversichert. Die Aufbauart kann dem Fahrzeugschein hinter Ziffer 1 bzw. Feld 5 der Zulassungsbescheinigung I entnommen werden. Hierbei ist immer die 1. Zeile für die endgültige Kategorisierung von Relevanz. Kipper hat immer oberste Priorität.

b.) Handelt es sich bei dem zu versichernden Objekt um ein Fahrzeug mit Sonderaufbau, ist die Art des Sonderaufbaus zu bestimmen:

- Tank-/Silofahrzeug
- Aufsetz-/Absetz-/Abrollvorrichtung/ATL
- Kfz-Transporter/Fahrzeugbeförderung
- Sonstiger Sonderaufbau

Bei einem Tank-/Silofahrzeug, Fahrzeug mit Aufsetz-/Absetz-/Abrollvorrichtung/ATL und einem Kfz-Transporter/Fahrzeugbeförderung ist der aus dem Aufbau resultierende Mehrwert einschließlich seiner damit verbundenen Fahrzeugteile zuschlagsfrei mitversichert. Hat das zu versichernde Objekt einen sonstigen Sonderaufbau, kann der den Betrag von 100.000 EUR netto übersteigende Mehrwert nur gegen Beitragszuschlag versichert werden.

c.) Beitragsfrei mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör (soweit unter d.) nicht anders geregelt

Die folgenden Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör (auch Sonderausstattung und -zubehör) des versicherten Fahrzeugs sind ohne Mehrbeitrag mitversichert, wenn sie straßenverkehrsrechtlich zulässig oder vorgeschrieben sind:

- a.) fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b.) fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör,
- c.) im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (zum Beispiel Sicherungen und Glühlampen),
- d.) ordnungsgemäß am Kopf getragene Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage) bei Zweirädern, Quads und Trikes. Schutzhelme sind auch versichert, wenn sie mit dem abgestellten Fahrzeug fest verbunden sind. Voraussetzung ist, dass ein unbefugtes Entfernen beschädigungslos unmöglich ist.
- e.) Planen, Gestelle für Planen und Aufbauten (ohne Spezialaufbauten),
- f.) folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dachträger, Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze.
 - Ladekabel und mobile Ladestation für ein Elektro- und Hybridfahrzeug, auch wenn dieses nicht unter Verschluss verwahrt ist, aber mit dem Elektro- und Hybridfahrzeug verbunden ist
- nach Absatz a.) bis e.) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

d.) Teile, die bis zu einem Gesamtneuwert von 100.000 EUR ohne Mehrbeitrag mitversichert sind:

Folgende Teile sind bis zu einem Gesamtneuwert von 100.000 EUR (brutto) ohne Beitragszuschlag versichert, wenn sie

- fest im Fahrzeug eingebaut oder
- fest am Fahrzeug angebaut und
- straßenverkehrsrechtlich zulässig sind

- a.) Zulässige nachträgliche Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning). Diese müssen der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen.
- b.) Individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen. Hierzu zählen insbesondere Airbrush-Lackierungen und Folierungen.
- c.) Seitenwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,
- d.) Spezialaufbauten (z. B. Betontransportmischer, Lkw für Blutkonserven, Boottransporter, Geldtransporter) und Spezialeinrichtungen (z. B. Werkstattwagen, Messfahrzeuge).

Wenn der Gesamtneuwert der oben genannten Teile höher als 100.000 EUR ist, gilt: Der übersteigende Wert ist nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

e.) Nicht versicherbare Gegenstände:

Nicht versichert sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Handys und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen usw.).

B.2.1.4 Neuwerttarifierung (Beitragsberechnung auf Basis des Brutto-Fahrzeugneuwertes)

Zu beachten ist:

- Gilt in Firmen-Kraft für Omnibusse, Arbeitsmaschinen, Gabelstapler, Mähdrescher, landwirtschaftliche Anhänger, landwirtschaftliche Universalgeräte, Wechselaufbauten, Verkaufsfahrzeuge sowie Wohnmobile/Wohnwagenanhänger (mit und ohne Vermietung).
- Der Neuwert (brutto) ist die Grundlage für die Berechnung der Prämie. Fahrzeug- und Zubehörteile, deren Wert im Fahrzeugneuwert enthalten ist, sind mitversichert.
- Eine Vorsteuerabzugsberechtigung spielt für die Ermittlung der Prämie keine Rolle.
- Es ist nur der gesamte Neuwert versicherbar.
- Erhöht sich der Neuwert durch den nachträglichen Einbau von Fahrzeugteilen während des laufenden Versicherungsverhältnisses, so wird der Neuwert neu festgesetzt (Änderungsnachtrag), wenn der VN diese Teile gleichfalls versichern möchte.
- Lässt sich der Neuwert einzelner Teile nicht ermitteln, so ist er zu schätzen.

B.2.1.5 Zusatzleistung für Elektro-/Hybridfahrzeuge

Vertrag mit Teilkasko

Folgeschäden am Akku durch Tierbiss oder Kurzschluss Überspannungsschäden an Bauteilen des Fahrzeugs durch Gewitter (mittelbare Einwirkung ist ausreichend)

Vertrag mit Vollkasko

Allgefahrendeckung (AllRisk) des Akku
Mitversichert ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust des Akkumulators durch alle Ereignisse (AllRisk), sofern nachfolgend nicht etwas Anderes geregelt ist.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die auf einen der in Ziffer 2 AKB des Bausteins Kasko beschriebenen Leistungsausschlüsse zurückzuführen sind, die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (zum Beispiel Abnutzung bzw. Leistungsminderung durch Zeit) die auf einen Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers zurückzuführen sind oder die durch eine Manipulation der Fahrzeugsoftware aufgrund eines Angriffs auf den Server oder eine digitale Plattform eines mit dem Fahrzeug kommunizierendes Unternehmens (z. B. Hackerangriff gegen den Server des Fahrzeugherstellers oder den Ladesäulenbetreiber) verursacht werden

Schäden an der eigenen Ladestation

Versichert sind Schäden an der eigenen fest installierten Ladestation (Wallbox oder Induktionsplatte), wenn diese durch Fehlbedienung oder aufgrund eines Fahrzeugfehlers oder durch mut- oder böswillige Handlungen beschädigt wird.

Die Ladestation muss sich im Eigentum der Versicherungsnehmer:in bzw. der Ehe- oder Lebenspartner:in befinden. Teileigentum an einer Ladestation im Rahmen einer Wohnungseigentümergeinschaft ist nicht ausreichend.

Wenn die Ladestation als Mieter:In in gemieteten Räumen/Grundstücken auf eigene Kosten angeschafft wurde, ist diese ebenfalls versichert.

Neupreisentschädigung bei zerstörtem Akku

Voraussetzungen

Ein versichertes Schadenereignis hat innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung des versicherten Fahrzeugs zum Totalschaden, zur Zerstörung oder zum Verlust des Akkus geführt, das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum der Person, die es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder -hersteller erworben hat für das versicherte Fahrzeug oder den Akku wurden bisher weder eine Neupreis- noch eine Kaufpreisentschädigung gezahlt und das versicherte Fahrzeug ist weder als Ganzes zerstört, noch liegt ein Totalschaden oder ein Verlust vor.

Definition Neupreis Akku

Der Betrag, der für Kauf eines identischen oder gleichwertigen Akkus aufgewendet werden müsste Maßgeblich ist dabei die jeweils unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe

Zustandsdiagnostik

Grundsatz

Wir übernehmen die tatsächlich angefallenen Kosten für Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung. Dazu zählen zusätzlich die dazugehörigen Abschlepp- oder Transportkosten zur nächstgelegenen Akku-Teststation. Voraussetzung ist, dass die Beauftragung entweder durch die Gesellschaft erfolgt oder der Beauftragung zugestimmt wurde.

Kosten für Wassercontainer

Um eine drohende Entzündung zu vermeiden, erstattet die Gesellschaft die tatsächlich angefallenen Kosten der notwendigen Verbringung oder Lagerung des Fahrzeugs in einem Wassercontainer oder einem anderen dem Zweck nach vergleichbarem Gehäuse.

Fahrzeugabstellungskosten

Zusätzlich werden bis zu 14 Tage die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Fahrzeugabstellung erstattet. Hierfür müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

Die Fahrzeugabstellung ist notwendig, um ein Entzünden anderer Fahrzeuge oder Gegenstände zu verhindern.

Bei der Fahrzeugabstellung wird der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten.

Ausbaukosten zur Entsorgung

Muss ein Akku zur Erfüllung einer gesetzlichen Rücknahmepflicht ausgebaut werden, gilt: die tatsächlich angefallenen Ausbau- und Verbringungskosten zur nächstgelegenen Rücknahmestelle werden erstattet. Die Kosten der Entsorgung ebenfalls, soweit keine dritte Partei hierzu verpflichtet ist.

B.2.2 Optionaler Leistungsumfang

B.2.2.1 KaskoSpezial-Versicherung

Nach den Bestimmungen der AKB-NF sind Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden durch die Fahrzeugversicherung nicht gedeckt. Diese Schäden, die häufig eine beträchtliche Höhe erreichen können, stellen für viele Unternehmer ein wirtschaftliches Risiko dar. Die KaskoSpezial-Versicherung schützt vor den finanziellen Belastungen durch Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen und Pkw innerhalb einer Flotte.

Es wird die Zusatzvereinbarung KaskoSpezial (FKRB 0266) zugrunde gelegt.

B.2.2.2 Differenzkaskoversicherung

Leistungsumfang

Übersteigt bei einem geleasteten oder finanzierten Fahrzeug im Falle eines Totalschadens oder Totaldiebstahls des versicherten Fahrzeugs der sich aus dem Leasing- bzw. Darlehensvertrag ergebende Netto-Leasing- Ablöseswert bzw. die Netto-Restkreditsumme den Wiederbeschaffungswert, so ersetzt der Versicherer zusätzlich die Differenz zwischen dem Netto-Ablöseswert bzw. der Netto-Restkreditsumme und dem Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens.

Das gleiche gilt im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens, soweit das Fahrzeug nicht repariert wird.

Die Leistung aus der Differenzkasko-Versicherung beträgt höchstens 20% des Wiederbeschaffungswertes am Tag des Schadens, außer bei Pkw und Lkw bis 3,5 t zGM.

Die Leistungen aus der Kaskoversicherung und der Differenzkasko zusammengenommen sind auf den Neupreis des Fahrzeugs am Schadentag begrenzt.

Die Mindestentschädigung aus der Differenzkaskoversicherung beträgt 500 Euro.

Voraussetzungen

- Der Abschluss einer Differenzkaskoversicherung ist möglich für folgende Neu- oder Gebrauchtfahrzeuge: geleaste oder finanzierte Pkw, Lkw, Zugmaschinen, Wohnmobile, Anhänger (ohne Wechselaufbauten, Wohnwagen) und Busse. Für Selbstfahrer- vermietfahrzeuge darf die Differenzkasko nicht angeboten werden.
- Der Leasing-/Darlehensgeber macht eine entsprechende Nachforderung schriftlich geltend.

Es wird die Sonderbedingung Differenzkasko für Leasing- und Finanzierungskunden (FKRB-0273) zugrunde gelegt.

B 2.2.3 WerkstattBonus Firmen

Die Zusatzvereinbarung WerkstattBonus Firmen zur Kaskoversicherung kann für Pkw o.V. und Lkw bis 3,5 t zGM abgeschlossen werden (außer Leasingfahrzeuge). Das Fahrzeug wird im Schadenfall in einer unserer Partnerwerkstätten fachgerecht repariert.

Mitversichert gelten folgende zusätzliche Leistungen (bei der Vermittlung durch die Allianz):

- Hol- und Bring-Service
- Kostenloses gleichartiges Ersatzfahrzeug (ohne Sonderum- und -aufbauten) für die Dauer der Reparatur/alternativ kann eine Ausfallpauschale von 40 EUR brutto pro Tag gezahlt werden
- 6 Jahre Garantie auf durchgeführte Reparaturen
- Kostenlose Fahrzeugreinigung

Der VN erhält bei Abschluss der Zusatzvereinbarung einen Nachlass von 15 % in Kasko.

Bei Reparatur in einer Werkstatt, die nicht unserem Netzwerk angehört, werden nur 80 % der Reparaturrechnung erstattet.

Es ist zu beachten, dass der WerkstattBonus Firmen nicht für Elektro- und Hybridfahrzeuge des Herstellers Tesla abgeschlossen werden darf.

B.2.2.4 RabattSchutz Firmen

Die Zusatzvereinbarung RabattSchutz Firmen ist optional zur Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung für Pkw (außer Taxen, Mietwagen), LKW im Werk-/Güterverkehr und Zugmaschinen im Werk-/Güterverkehr inkl. landwirtschaftlicher Zugmaschinen abschließbar und muss für alle bestehenden Sparten abgeschlossen werden. Es gibt keine SF-Begrenzung und kein Mindestfahralter.

Der Vertrag verbleibt im Folgejahr trotz eines belastenden Schadens in der bisherigen Schadenfreiheitsklasse. Es gilt ein Schaden pro Sparte und Kalenderjahr als versichert. Bei 2 oder mehr Schäden in einem Kalenderjahr in einer Sparte wird der Vertrag zurückgestuft. Dabei wird der rabattgeschützte erste Schaden bei der Rückstufung nicht gezählt. Ab dem dritten eingetretenen Schaden pro Sparte während der Gesamtlaufzeit des RabattSchutzes wird der Baustein zur nächsten Hauptfälligkeit abgeschlossen.

Bei Vertragsbeendigung erfolgt nur die Bestätigung der tatsächlichen schadenfreien Jahre und die angefallenen Schäden an den Nachversicherer.

B.2.2.5 FahrerPlus/FahrerSchutz

Der Fahrer erhält als einziger keinen Schadenersatz aus der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung und ist somit bei einem Unfall, den er selbst oder mitverschuldet hat, nur unzureichend abgesichert. Mit FahrerPlus/FahrerSchutz können sich alle berechtigten Fahrer vor den finanziellen Folgen eines unfallbedingten Personenschadens schützen. Das Produkt für Pkw, Lkw, landwirtschaftliche und sonstige Zugmaschinen sowie Omnibusse (jeweils ohne Selbstfahrervermietrisiken) umfasst dabei bis zu einer Entschädigungsgrenze von 15 Mio. EUR je Schadenereignis Schäden, die infolge eines selbst verschuldeten Unfalls entstanden sind oder wenn der Schädiger, z. B. aufgrund Fahrerflucht, unbekannt ist.

Leistungen aus FahrerPlus/FahrerSchutz können nur insoweit in Anspruch genommen werden, als kein Dritter für den entstandenen Schaden aufkommt (Subsidiarität). Können die Ansprüche gegen einen Dritten (z. B. Unfallgegner oder Sozialversicherungsträger) gerichtlich nicht durchgesetzt werden, übernimmt die FahrerPlus/FahrerSchutz die mögliche Differenz zu den tatsächlich entstandenen Kosten. Leistungen aus privaten Unfallversicherungen werden nicht auf die Leistungen aus FahrerPlus/FahrerSchutz angerechnet.

FahrerPlus/FahrerSchutz übernimmt bspw. folgende Kosten:

- Verdienstaussfall
- Schmerzensgeld
- Unterstützung bei Reha-Maßnahmen
- Leistung unabhängig von bleibenden Schäden (keine Invalidität als Voraussetzung Hinterbliebenenrente)
- Übernahme der Kosten für die Wiederherstellung der Gesundheit

Bei Auswahl der FahrerPlus/FahrerSchutz ist das Bestehen einer KH Voraussetzung.

FahrerPlus/FahrerSchutz wird gegenüber dem VN mittels Zusatzvereinbarung (FKRB 0265) zu den AKB dokumentiert.

B.2.2.6 Schutzbrief Firmen

Schutzbrief für Pkw und Lkw bis 3,5 t zGM

Für Einzel- und Flottenfahrzeuge bieten wir einen Schutzbrief für Pkw und Lkw bis 3,5 t zGM an.

Wir organisieren und übernehmen

| | |
|--|---|
| Pannenhilfe (Zusätzlich gilt bei Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkus als Panne) | ohne Kostenlimit* |
| Abschleppen | ohne Kostenlimit* |
| Bergen | ohne Kostenlimit* |
| Hilfe bei Falschbetankung | bis zu 500 EUR |
| Bei einer Panne oder einem Unfall | bis zu 14 Tagen ohne Kostenlimit |
| Ersatzwagen oder z. B. Bahnfahrt 1. Klasse oder ab 1.200 km Entfernung mit dem Flugzeug in der Economy-Klasse | |
| Übernachtung | bis zu fünf Nächten bis zu 100 EUR je Nacht |
| Fahrzeugunterstellung | bis zu 14 Tagen |
| Fahrzeugtransport | ja |
| Versand von Fahrzeugschlüsseln | ja |

Bei Auslandsfahrten

| | |
|---|------------------|
| Ersatzteilversand und Fahrzeugrücktransport bei Panne oder Unfall | ja |
| Fahrzeugunterstellung nach Diebstahl im Ausland bei Wiederauffinden | bis zu 14 Tagen |
| Hilfe bei Fahrzeugverzollung oder -verschrottung nach Diebstahl oder Unfall (ohne Zollbeitrag und sonstige Steuern) | ohne Kostenlimit |
| Hilfe im Todesfall | bis zu 5.000 EUR |
| Rückreise in besonderen Fällen | bis zu 2.500 EUR |
| Hilfe bei Naturkatastrophen | ja |

Bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Fahrt

| | |
|-------------------------------------|--------------------|
| Krankenrücktransport | ohne Kostenlimit |
| Rückholung von Kindern | per Bahn 1. Klasse |
| Krankenbesuch | bis zu 500 EUR |
| Fahrzeugabholung bei Fahrer-ausfall | ja |
| Medizinischer Beratungsservice | ja |

* Unbegrenzte Pannenhilfs- und Abschleppkosten übernehmen wir nur bei Beauftragung durch die Allianz. Wird die Beauftragung direkt durch den VN oder einen Dritten vorgenommen, übernehmen wir die Kosten für Pannenhilfe bis zu 150 EUR und Abschleppen bis zu 250 EUR.

Voraussetzungen

Der Schutzbrief für Pkw und Lkw bis 3,5 t zGM kann nur zusammen mit dem Vertrag über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug abgeschlossen werden.

Leistungsumfang

Versicherbare Fahrzeuge:

- Pkw
- Lkw bis 3,5 t zGM sowie zu gewerblichen Zwecken mitgeführte einachsige Anhänger, sofern die Gesamtmasse des Gespanns 7,5 t nicht überschreitet.

Versicherte Personen:

VN sowie alle berechtigten Insassen, die nicht gegen Entgelt befördert werden.

Versicherte Fahrten:

Fahrten mit dem versicherten Fahrzeug innerhalb des Geltungsbereichs Europa gemäß AKB-NF.

Schäden führen zu keiner Belastung des Schadenfreiheitsrabattes.

Schutzbrief für Lkw >3,5 und <7,5 t zGM

Für Einzel- und Flottenfahrzeuge bieten wir einen Schutzbrief für Lkw >3,5 und <7,5 t zGM an.

Wir organisieren und übernehmen

| | |
|--|---|
| Pannenhilfe (Zusätzlich gilt bei Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkus als Panne) | bis zu 900 EUR |
| Abschleppen | bis zu 900 EUR |
| Bergen | ohne Kostenlimit |
| Hilfe bei Falschbetankung | bis zu 500 EUR |
| Kosten für die eigene Anmietung eines Ersatzfahrzeuges | bis zu 500 EUR |
| Übernachtung | bis zu fünf Nächten bis zu 100 EUR je Nacht |
| Fahrzeugunterstellung | bis zu 14 Tagen |
| Fahrzeugtransport | ja |
| Versand von Fahrzeugschlüsseln | ja |

Bei Auslandsfahrten

| | |
|---|------------------|
| Ersatzteilversand und Fahrzeugrücktransport bei Panne oder Unfall | ja |
| Fahrzeugunterstellung nach Diebstahl im Ausland bei Wiederauffinden | bis zu 14 Tagen |
| Hilfe bei Fahrzeugverzollung oder -verschrottung nach Diebstahl oder Unfall (ohne Zollbeitrag und sonstige Steuern) | ohne Kostenlimit |
| Hilfe im Todesfall | bis zu 5.000 EUR |
| Rückreise in besonderen Fällen | bis zu 2.500 EUR |
| Hilfe bei Naturkatastrophen | ja |

Bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Fahrt

| | |
|---|--|
| Krankenrücktransport | ohne Kostenlimit |
| Rückholung von Kindern | per Bahn 1. Klasse |
| Krankenbesuch | bis zu 500 EUR |
| Kosten für die eigene Rückführung des Fahrzeuges bei Fahrer-ausfall | 0,40 EUR je Kilometer und max. 3 Über- nachtungen |
| Medizinischer Beratungsservice | ja |

Voraussetzungen

Der Schutzbrief für Lkw >3,5 und <7,5 t zGM kann nur zusammen mit dem Vertrag über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug abgeschlossen werden.

Leistungsumfang

Versicherbare Fahrzeuge:

Lkw > 3,5 < 7,5 t zGM sowie zu gewerblichen Zwecken mitgeführte einachsige Anhänger, sofern die Gesamtmasse des Anhängers 4t nicht überschreitet.

Versicherte Personen:

VN sowie alle berechtigten Insassen, die nicht gegen Entgelt befördert werden.

Versicherte Fahrten:

Fahrten mit dem versicherten Fahrzeug innerhalb des Geltungsbereichs Europa gemäß AKB-NF.

Schäden führen zu keiner Belastung des Schadenfreiheitsrabattes

B.2.2.7 WerterhaltGarantie Firmen

Die WerterhaltGarantie kann ab dem UT 10/2022 nicht mehr im Neu- und Ersatzgeschäft abgeschlossen werden. Für Bestandsverträge bleibt der Baustein erhalten, solange keine Tarifumstellung erfolgt.

B.2.2.8 Werkstatt-Service bei Kaskoschäden

Unseren Flottenkunden bieten wir alternativ zum WerkstattBonus weiterhin zusätzlich eine aktive Steuerung in das Werkstattnetz unseres Allianz Service Partner Netzwerkes (SPN) an. Der Kunde hat im Schadenfall immer das Wahlrecht, sich für unseren Werkstatt-Service zu entscheiden oder die Reparatur in der Werkstatt seiner Wahl vornehmen zu lassen. Auch wenn sich unser Kunde gegen unseren Werkstatt-Service entscheiden sollte, hat dies keinerlei negative Konsequenzen für ihn, weder auf Schadenregulierungs- noch auf Beitragsseite.

Vorteile des Werkstatt-Service

- Vermittlung an eine zertifizierte Werkstatt des Allianz Service Partner Netzwerkes (SPN) im Umkreis
- Reparatur gemäß Herstellervorgaben
- Plus Garantie auf Reparaturleistungen von 6 Jahren
- Kostenfreier Hol- und Bring-Service
- Kostenloses Ersatzfahrzeug (Kategorie A) für die Dauer der Reparatur, max. 7 Tage
- Kostenlose Fahrzeugreinigung (innen/außen)

Den Werkstattservice bieten wir bei PKW ohne Vermietung, bzw. bei LKW < 3,5t zGM im Werk-/Güterverkehr an.

B.2.3 Leistungen, die im Neugeschäft nicht mehr angeboten werden

Folgende Leistungsbausteine werden im Neugeschäft nicht mehr angeboten. Für Bestandsverbindungen im Fuhrpark- und Stückpreismodell mit entsprechenden Rahmenvereinbarungen bleiben diese Bausteine für Änderungen, Fahrzeugwechsel, Tarifumstellung oder Versicherung von neu hinzukommenden Fahrzeugen erhalten:

- Premiumkasko
- NutzungsausfallPlus
- Ausschluss Glasbruchrisiko
- Insassenunfallversicherung (Fahrschutz und Fahrer- und Insassenschutz)
- Wertminderungspauschale

B.3 Kurzzeitkennzeichen

Für die KH-Versicherung eines Kraftfahrzeugs, das mit einem amtlichen Kurzzeitkennzeichen für eine Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist (Ausgabetag zählt nicht), wird ein Mindestbeitrag von 117 EUR inkl. Versicherungssteuer (Deckungssumme in KH 50 Mio EUR) berechnet.

Wird die Deckung verlängert, so wird für jeden angefangenen 5-Tages-Zeitraum der Beitrag erneut erhoben.

Die Beitragsentrichtung erfolgt über Vertreterinkasso vor Aushändigung der eVB-Nummer.

Der Beitrag für das Kurzzeitkennzeichen entfällt bzw. wird angerechnet, wenn das Fahrzeug im Anschluss an das Kurzzeitkennzeichen bei einem Unternehmen der Allianz Gruppe in Deutschland versichert wird.

Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass die endgültige Zulassung innerhalb eines Monats nach Zulassung des Kurzzeitkennzeichens erfolgt.

In dem Fall vermerken Sie im Antrag die eVB-Nummer des Kurzzeitkennzeichens (evtl. kassierte Beiträge sind aufzuführen).

Eine Kaskoversicherung wird bei Kurzzeitkennzeichen nur übernommen, wenn diese im Anschlussvertrag ebenfalls versichert wird.

Diese Regelungen gelten nicht für Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks.

B.4 Saisonkennzeichen

Fahrzeuge, welche nur eine bestimmte Zeit im Jahr gefahren werden, können mit einem Saisonkennzeichen zugelassen werden. Auch die Umschreibung eines normal zugelassenen Fahrzeugs auf ein Saisonkennzeichen ist jederzeit möglich und umgekehrt.

Für die Zulassung mit Saisonkennzeichen verlangt die Zulassungsbehörde eine VB, in welcher gekennzeichnet ist, dass eine Saison gewünscht ist.

Dieser Zeitraum muss mindestens zwei Monate betragen und darf elf Monate nicht übersteigen.

Bitte weisen Sie den Kunden darauf hin, dass bei schadenfreiem Verlauf eine Einstufung in die nächst höhere SF-Klasse nur dann möglich ist, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

Die Hauptfälligkeit ist stets auf den ersten Tag der Saison zu legen (z. B. bei Saison 04 – 10 ist Hauptfälligkeit der 01.04.).

Hinweis zur VB-Ausstellung bei Abwerbung: Wurde bei der bisherigen Gesellschaft eine vom Saisonbeginn abweichende Hauptfälligkeit vereinbart (z. B. Saisonbeginn 01.04. und Hauptfälligkeit 01.01.), dann ist vom Vertreter im Verkaufssystem die bisherige Hauptfälligkeit einzutragen. Hierdurch wird der VB-Versand an die Zulassungsbehörde automatisch angestoßen.

Will der Kunde den Saisonzeitraum ändern oder sein Fahrzeug mit Saisonkennzeichen auf ein normales Kennzeichen umschreiben, so händigen Sie ihm bitte in diesen Fällen eine neue eVB-Nr. aus und informieren Sie den Innendienst über die Vertragsänderung.

B.5 Wechselkennzeichen

Wechselkennzeichen sind für überwiegend privat genutzte Fahrzeuge des gleichen Halters innerhalb derselben EU-Fahrzeugklasse möglich. Im Firmenbereich sind sie von untergeordneter Bedeutung.

B.6 Ausfuhrkennzeichen

Ausfuhrkennzeichen sind anfragepflichtige Risiken. Bei der Aufnahme von Anträgen für Ausfuhrkennzeichen ist zu beachten:

1. Kaskoversicherung und Zusatzbausteine werden nicht übernommen.
2. Die Kfz-Haftpflichtversicherung kann nur kurzfristig abgeschlossen werden (max. 9 Tage).
3. Die übliche eVB gilt für diese Versicherungen nicht. Der Kunde erhält eine VB speziell für Ausfuhrkennzeichen, die bei Bedarf bei Firmen Kraft anzufordern ist. Auf der VB ist die Versicherungszeit zu vermerken, d.h. Beginn und Ablauf der Versicherung sind einzutragen. Eine Kopie der VB erhält die Zulassungsbehörde, eine der VR. Das Original verbleibt beim VN und ist von diesem mitzuführen.
4. Der Beitrag, der durch Anfrage bei Firmen Kraft bestimmt wird, wird bei Antragstellung kassiert (Vertreterinkasso).

Die VB ist erst nach Entrichtung des Beitrages an den VN auszuhändigen.

B.7 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes von der Steuer befreit ist das Halten von:

Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und einachsigen Kraftfahrzeuganhängern (ausgenommen Sattelanhänger, aber einschließlich der zweiachsigen Anhänger mit einem Achsabstand von weniger als einem Meter), solange diese Fahrzeuge ausschließlich

- a) in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben,
- b) zur Durchführung von Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe,
- c) zu Beförderungen für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, wenn diese Beförderungen in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden,
- d) zur Beförderung von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm oder
- e) von Land- oder Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden verwendet werden.

Als Sonderfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen nur für die bezeichneten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind. Die Steuerbefreiung nach Buchstabe a) wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Land- oder Forstwirt land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse von einer örtlichen Sammelstelle zu einem Verwertungs- oder Verarbeitungsbetrieb, land- oder forstwirtschaftliche Bedarfsgüter vom Bahnhof zur örtlichen Lagereinrichtung oder Holz vom forstwirtschaftlichen Betrieb aus befördert. Die Steuerbefreiung nach Buchstabe d) wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass auf dem Rückweg von einer Molkerei Milcherzeugnisse befördert werden.

Von der Steuer befreite Fahrzeuge, auch landwirtschaftliche Zugmaschinen, führen ein grünes Kennzeichen.

Fahrzeuge, die von Landwirten mit schwarzen Kennzeichen – also steuerpflichtig – zugelassen werden, werden zumindest zeitweise anderweitig eingesetzt, als es vorstehender § 3 Nr.7 KraftStG zulässt. In der Regel werden entweder Transporte oder Dienstleistungen von sonstigen Auftraggebern (keine Gemeinden) durchgeführt, z. B. Winterdienste, Abfallbeseitigungen usw. Diese Dienstleistungen sind häufig hochgradig schadenanfällig (z. B. bei Winterdiensten abgefahrene Außenspiegel, beschädigte Gartenzäune).

Bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen in der Wirtschaftsbranche (WiB) Land- und Forstwirtschaft/ Tierzucht (sowie Gartenbaubetriebe) ist auch die Auswahl eines schwarzen Kennzeichens möglich. Grüne und schwarze Kennzeichen werden preislich differenziert.

Landwirtschaftliche Zugmaschinen werden regional unterschiedlich tarifiert: in KH gibt es 7 Klassen, in TK 5 Klassen. Damit soll eine risikogerechte Preisfindung in diesem Segment erreicht werden. Die Zuordnung zu den Regionalklassen erfolgt über das jeweilige Kennzeichen bzw. Postleitzahl des Halters.

B.8 Kraftfahrzeuge im nicht öffentlichen Verkehr

Für nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, die ausschließlich im nicht öffentlichen Verkehr verwendet werden, gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung folgende Beitragsberechnung:

1. Pkw: 50% der Beiträge
2. Lkw, Zugmaschinen: 50% der Tarifbeiträge für Werkverkehr
3. übrige: 50% der Tarifbeiträge (außer Stapler).

Im neuen Verkaufssystem für Fuhrpark, Kleinflotte und Einzel-Nutzfahrzeuge erfolgt die Beitragsberechnung bei Verwendung im nicht-öffentlichen Verkehr automatisch.

B.9 Kfz mit ausländischem Kennzeichen

Besteht für ein Kfz mit ausländischem Kennzeichen keine in Deutschland gültige Kfz-Haftpflichtversicherung, muss eine sog. Grenzpolice mit einer Laufzeit von 1 Monat (Mindestdauer) abgeschlossen werden.

Früher konnte über den ADAC in Kooperation mit dem luxemburgischen Versicherer ARISA die Grenzversicherung abgeschlossen werden. Die ARISA stellte den Vertrieb dieses Produktes ein, so dass die Allianz entschieden hat, die Grenzversicherung in absoluten Ausnahmefällen anzubieten. Aufgrund der geografischen Lage der Bundesrepublik Deutschland ist von einer sehr geringen Nachfrage nach Grenzversicherungsschutz auszugehen, weil Fahrzeugführer Versicherungsschutz bereits beim Eintritt in den EWR-Raum nachweisen müssen. Für diese Versicherungen wirbt die Gesellschaft nicht.

Bleibt das ausländische Fahrzeug über der Gültigkeitsdauer seiner Heimatversicherung oder Grenzpolice hinaus in Deutschland, muss der Halter eine Anschlussversicherung abschließen.

B.10 Neuregelung bei Gespansschäden

Für Schäden ab dem 17.07.2020 regelt das neue Gesetz, dass im Falle eines Unfalls wie bisher die Zugmaschine und der Anhänger gesamtschuldnerisch haften. Im Innenverhältnis jedoch haftet grundsätzlich der Halter der Zugmaschine für den Schaden Dritter, falls im Einzelfall nicht ausnahmsweise der Anhänger gefahrerhöhend gewirkt hat. Zu Letzterem reicht das bloße Ziehen des Anhängers im Allgemeinen nicht aus. Damit wird die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit nun ausdrücklich an die bei einem Gespann-Unfall von den beteiligten Haltern jeweils gesetzten Gefahren angepasst, was auch der Regulierungspraxis der Haftpflichtversicherer vor der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27. Oktober 2010 entspricht. Bsp. für gefahr-erhöhende Wirkung des Anhängers: Die Bremsanlage eines Anhängers ist defekt und bei einer Bremsung schiebt der Anhänger das Zugfahrzeug auf ein anderes Fahrzeug auf.

B.11 Arbeitsrisiko bei Arbeitsmaschinen und Staplern

Für Arbeitsmaschinen und Stapler wird zusätzlich zu der AKB-NF die Sonderbedingung zur Kraftfahrtversicherung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen und Stapler (FKRB 0261) hinterlegt.

Nach dem Inhalt dieser Bedingung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung des Fahrzeuges zur Leistung von Arbeit (Arbeitsrisiko).

Seit dem 18.12.2007 unterliegen Hub- und Gabelstapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h nicht mehr der Versicherungspflicht nach § 1 PflVG. Sie werden wie „selbstfahrende Arbeitsmaschinen“ behandelt. Davor galt die Befreiung nur bis 6 km/h.

In der Betriebshaftpflichtversicherung sind die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (z. B. Gabelstapler) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit mitversichert.

Nicht zugelassene Hub- und Gabelstapler mit mehr als 6 km/h bis max. 20 km/h Höchstgeschwindigkeit müssen in der Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert werden. Die Möglichkeit, zugelassene Hub- und

Gabelstapler über Kraft zu versichern, bleibt bis auf weiteres bestehen.

B.12 Flottenversicherung als laufende Versicherung i.S. von § 53 VVG

Bei der laufenden Versicherung wird das zu versichernde Risiko nur der Gattung (z. B. auf den VN zugelassene Kfz) nach benannt und die einzelnen zu versichernden Risiken (Einzelfahrzeuge) nach ihrer Entstehung dem Versicherer zur Versicherung aufgegeben (§ 53 VVG). Es gibt nur einen Versicherungsvertrag (juristisch) für alle Fahrzeuge der zu versichernden Flotte, der durch einen Flottenvertrag (früher Rahmenvertrag) dokumentiert wird. Es kann daher auch nur der gesamte Flottenvertrag, nicht aber Verträge für einzelne Fahrzeuge, gekündigt werden. Entsprechend ist der Flottenvertrag gleichzeitig Versicherungsschein.

Wir haben die Flottenversicherung weitgehend wie eine laufende Versicherung behandelt. Seit dem UT 09/2008 ist sie juristisch konsequent und standardmäßig als laufende Versicherung ausgestaltet.

Die Flottenverträge sind entsprechend ausgestaltet. Der VN erhält standard- und turnusmäßig Fahrzeuglisten/Sammelpolicen. Auf die Ausfertigung von Einzelversicherungsscheinen bei der laufenden Versicherung wird verzichtet, sie ist nur auf ausdrücklichen Wunsch möglich. Die VSNR ist nur noch ein (technisches) Ordnungsmerkmal.

Für die einzelnen Fahrzeuge gilt die bei Zugang aktuelle Bedingungs- und ggf. Tarifgeneration.

Für den Kunden hat das den Vorteil, dass er weniger Papier erhält. Außerdem muss er nicht zu jedem Fahrzeug wieder sämtliche Unterschriften leisten. Dies geschieht nur einmal bei Abschluss des Flottenvertrages. Nachdem es keine Einzelverträge (juristisch) für die einzelnen Fahrzeuge mehr gibt, sind auch keine Anträge mehr notwendig.

Zum UT 10/2022 wird für den neuen Fuhrpark die laufende Versicherung im Neugeschäft eingestellt. Der VN erhält weiterhin eine Sammelpolice. Auf Wunsch kann auch die Ausfertigung von Einzelversicherungsscheinen erfolgen. Jedes Risiko wird (juristisch) unter einem Einzelvertrag geführt, für das auch Einzelanträge einzureichen sind. Mit der Antragstellung für die Flotte, wird der Rahmenvertrag automatisch zum Vertragsbestandteil. Für die einzelnen Fahrzeuge gilt die bei Zugang des Antrages aktuelle Bedingungs- und Tarifgeneration.

B.13 Versicherungssteuer

In den vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beiträgen ist die Versicherungssteuer enthalten.

Der Vomhundertsatz der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz. Er wird berechnet von dem vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Abs. 1 Versicherungssteuergesetz.

C Verbindliche Richtlinien für die Antragsaufnahme

C.1 Art und Verwendung eines Fahrzeuges

Die Art und die Verwendung bestimmen die Beitragshöhe und den zulässigen Gebrauch eines Fahrzeugs.

Maßgeblich für die Zuordnung eines Fahrzeuges nach Typ, Art, Aufbau, Verwendung, Motorleistung, Hubraum, Anzahl der Plätze, Nutzlast oder zulässiger Gesamtmasse sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden. Ergibt sich daraus eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Güterfahrzeug in mehreren Verkehrsarten verwendet, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis, wenn nichts anderes vereinbart ist.

C.1.1 Krafträder

Alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

C.1.2 Personenkraftwagen

Als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

C.1.3 Mietwagen

Entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch gilt als Mietwagen ein Fahrzeug, das gewerblich mit Stellung eines Fahrers vermietet wird.

C.1.4 Taxen

Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

C.1.5 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

C.1.6 Leasingfahrzeuge

Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

C.1.7 Kraftomnibusse

Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind (§ 4 Abs. 4 Ziff. 2 und Abs. 5 PBefG).

a.) Hotelomnibusse sind Kraftomnibusse, die auf den Eigentümer oder Pächter eines Hotels zugelassen sind und die ausschließlich zur Beförderung von Hotelgästen und ihrem Gepäck zwischen Bahnhof, Flugplatz oder Schiffsanlegestation und dem Hotel oder für Ausflugsfahrten mit Hotelgästen verwendet werden.

b.) Werkomnibusse sind Kraftomnibusse, die dem Werk selbst oder einen dem Werk vertraglich verpflichteten Unternehmen gehören und ausschließlich zur Beförderung der Belegschaft dieses Werks und deren Angehörigen zu und von der Arbeitsstätte und aus Anlass von Belegschaftsveranstaltungen verwendet werden. Als Werkomnibusse gelten auch Schulomnibusse, die ausschließlich zur Beförderung von Schülern und deren Aufsichtspersonen zu und von der Schule oder aus Anlass von schulischen Veranstaltungen verwendet werden.

Bei der Tarifierung wird nur nach Gelegenheitsverkehr, Linienverkehr und Hotel-/Schüler-/Krankenbeförderung unterschieden.

C.1.8 Wohnmobile

Als sonstige Kraftfahrzeuge/Wohnmobile zugelassene Fahrzeuge.

C.1.9 Werkverkehr

Ist die Güterbeförderung mit Güterfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens (§ 1 Abs. 2, GüKG). Werkverkehr ist auch die ausschließliche Beförderung solcher Güter, die nach § 2 GüKG von den Bestimmungen dieses Gesetzes befreit sind. Deren Tarifierung richtet sich nach dem bei Vertragsschluss anzugebenden Verwendungszweck.

C.1.10 Gewerblicher Güterverkehr

Geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Güterfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere (§ 1 Abs. 1, 4 GüKG).

C.1.11 Verkehr auf beschränkt/faktisch öffentlichen Verkehrsflächen

Ein solcher Verkehr liegt vor, wenn Fahrzeuge ausschließlich auf Verkehrsflächen verwendet werden, die, ohne dem öffentlichen Verkehr durch einen Verwaltungsakt förmlich gewidmet zu sein, einem nicht näher umschriebenen und nicht überschaubaren Personenkreis zugänglich sind (z. B. Betriebshöfe, Firmenparkplätze, Großmärkte und Ähnliches).

C.1.12 Wechselaufbauten

Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

C.1.13 Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger

Landwirtschaftliche Anhänger werden immer automatisch mit einem grünen Kennzeichen versehen, ein schwarzes Kennzeichen ist nicht möglich.

Bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen (Wirtschaftszweig „Landwirtschaft“ gewählt und erfasst) wird auch das „grüne Kennzeichen“ vorbelegt. Es kann aber abgewählt werden, wenn der Kunde ein schwarzes Kennzeichen hat – so gibt es bei einer landwirtschaftlichen Zugmaschine 2 Varianten. (Ausnahmen der Tarifierung siehe B.7).

C.1.14 Melkwagen/Milchsammel-Tankwagen und Milchtankwagen

Melkwagen/Milchsammeltankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die den Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten als Sonderfahrzeuge.

Im neuen Verkaufssystem für Kleinflotten werden diese Fahrzeuge auch als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge tarifiert.

C.1.15 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeug für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden.

C.1.16 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden), ferner Gabelstapler und ähnliche Flurförderfahrzeuge.

C.1.17 Stapler (Gabelstapler)

Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind. Bei Staplern mit einer Höchstgeschwindigkeit zwischen 6 km/h und 20 km/h wird nach dem Tarif zwischen einer Verwendung auf faktisch öffentlichem Gelände und im öffentlichen Straßenverkehr unterschieden.

C.1.18 Anhänger-Arbeitsmaschinen

Arbeitsmaschinen ohne eigene, der Fortbewegung dienende Antriebseinrichtungen, die hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden. Anhänger-Arbeitsmaschinen sind kennzeichenpflichtig, aber nicht zulassungspflichtig.

C.1.19 Lastkraftwagen

Landfahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Gütern – nicht von Personen – bestimmt sind (§ 4 IV PBefG). Bei Lkw wird nach dem Tarif zwischen „Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse“ bzw. „Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse“ unterschieden.

C.2 Zeichnungsrichtlinien

Im Interesse einer ausgewogenen Risikomischung, die Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Gesellschaft ist, können nicht alle Risiken übernommen werden. Bitte beachten Sie deshalb die Verbindlichen Zeichnungsrichtlinien Firmen Kraft.

Die Zeichnungsrichtlinien regeln, bei welchen Risiken eine Anfrage/Vorlage bei Firmen Kraft erforderlich ist, welche Mindestinformationen eingereicht werden müssen und für welche Risiken ein Zeichnungsverbot besteht.

Bei anfrage- bzw. vorlagepflichtigen Risiken entscheidet Firmen Kraft nach Risikobeurteilung über die Annahme des Risikos und über einen evtl. notwendigen Beitragszuschlag.

Wenden Sie sich deshalb vor Aufnahme des Antrags für ein solches Risiko schriftlich oder telefonisch an Firmen Kraft. Die Aushändigung der eVB-Nr. sowie die Erteilung des vorläufigen Versicherungsschutzes sind erst nach Genehmigung durch Firmen Kraft zulässig.

Zeichnungsverbote betreffen Risiken, die aufgrund eines besonders hohen Risikos, aus geschäftspolitischen oder auch rechtlichen Gründen generell nicht gezeichnet werden. (Kontrahierungszwang beachten, Abstimmung erforderlich).

C.2.1 Notwendige Mindestinformationen

Für die Abgabe eines verbindlichen Angebots für Flotten

- ab 15 Fahrzeugen (ausgenommen Kleinflotten),
- mit anfragepflichtigen Risiken, z. B. Omnibusbetriebe, Handel und Handwerk sowie Komplettpolicen im Bereich Handel und Handwerk

müssen folgende Mindestinformationen vorliegen:

- Ausgefüllter Ersterfassungsbogen
- Name und Sitz des Kunden/Risikoort
- Wirtschaftsbereich
- Angaben über die Zusammensetzung der Flotte nach Fahrzeug- und Verwendungsarten
- Deckungsumfang und Selbstbehalte beim Vorversicherer
- folgende Verlaufsdaten mindestens für die letzten drei Jahre und für das laufende Jahr, getrennt nach Jahren
 - Zahl der versicherten Fahrzeuge/JE
 - Zahl der Schäden
 - Zahlungen und Reserven, nachgewiesen durch Bescheinigung des/der Vorversicherer(s),
 - Angaben über eventuellen Schadenrückkauf in den Vorjahren

Zusätzlich bei Flotten ab 30 ziehenden Fahrzeugen (bei Flotten < 30 Fahrzeuge ebenfalls wünschenswert!):

- Anzahl der Schäden mit einem Aufwand (Zahlungen, Reserven) von mehr als 10.000 EUR und den Aufwand (Zahlungen und Reserven) für die einzelnen Schäden (möglichst Einzelschadenaufstellung).
- Die vorgenannten Verlaufszahlen getrennt nach Sparten.
 - Bei Stückpreisflotten > 500.000 EUR Nettojahresprämie sind zusätzliche Angaben erforderlich.
 - Bürgelauskunft ab 150.000 EUR Netto-Angebotsbeitrag.

C.2.2 Omnibusse

Bei Flotten, die auch Omnibusse im Gelegenheitsverkehr oder überregionalen Linienverkehr enthalten, ist zusätzlich der vollständig ausgefüllte Risikofragebogen vorzulegen. Bei Flotten ab 10 Bussen ist der Betrieb des VN durch Underwriting zu besichtigen.

C.2.3 Firmenneugründungen

Neu gegründete Firmen mit einem großen Fahrzeugbestand dürften die Ausnahme sein. Werden für eine Flotte die vorstehenden Informationen verweigert mit der Begründung, es handele sich um eine Neugründung, ist Vorsicht angezeigt und der Frage im Rahmen des Möglichen unter Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Informationsquellen (Internet) nachzugehen. Im Zweifel ist ein Handelsregisterauszug zu fordern. Betriebsübernahmen und Ausgliederungen gelten nicht als Neugründungen.

C.2.4 Fehlende Informationen bei Flotten

Liegen die obligatorischen Mindestinformationen nicht vor, darf nicht ohne Abstimmung mit unserem Underwriting quotiert werden. Außerdem darf in derartigen Fällen weder eine vorläufige Deckungszusage erteilt noch dürfen Versicherungsbestätigungen (eVB-Nrn.) ausgegeben werden.

C.3 Beitragszuschläge für Sonderwagnisse

Für die nachstehend genannten Sonderwagnisse werden Zuschläge auf den Beitrag erhoben:

a.) In der Kfz-Haftpflichtversicherung

- für Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Abs. 1 StVZO wegen Abweichens von einzelnen Zulassungsvorschriften (z. B. Überschreiten der zulässigen Abmessungen oder Änderungen von Bremsvorrichtungen) erteilt wurde und eine besondere Bescheinigung des Versicherers verlangt wird,
- für Fahrzeuge, die als Räum-/Streiffahrzeug im Winerdienst eingesetzt werden, für alle Fahrzeugarten, da es sich um eine Gefahrerhöhung handelt,
- für Fahrzeuge, die auf dem Flughafen verwendet werden. Dies ist dem Versicherer anzuzeigen. Zusätzlich bieten wir unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine auf den gesamten Flughafenbereich, d.h. auch auf die Start-, Lande- und Rollbahnen ausgedehnte KH-Deckung, die auch die bislang ausgeschlossenen Kollisionen mit startenden und landenden Luftfahrzeugen umfasst. Generell wird hierfür ein Zuschlag erhoben. Es gilt bei der Beschä-

digung von Luftfahrzeugen eine Selbstbeteiligung von 1.000 EUR. Das Risiko ist anfrage- bzw. vorlagepflichtig. Der Anfrage/Vorlage ist der ausgefüllte und vom VN unterschriebene Sanktionsfragebogen beizufügen.

Keine Deckung besteht für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe gemäß GGVSEB.

- für die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter werden aufgrund des höheren Risikos in KH Zuschläge erhoben, deren Höhe abhängig ist von der Art und Beschaffenheit der Stoffe und der von ihnen ausgehenden Gefahr. Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Abkürzung ADR) legt die jeweiligen Gefahrenklassen für Gefahrguttransporte fest.

b.) In der Kaskoversicherung

- für Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert, mit Spezialkarosserien, mit ungewöhnlicher Sonderausstattung und für Spezialfahrzeuge,
- für Fahrzeuge- und Zubehörteile nach AKB-NF soweit deren Gesamtneuwert 100.000 EUR übersteigt.

Die Höhe des Zuschlages wird auf Anfrage bei Firmen Kraft bestimmt.

C.4 Vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung des Erstbeitrags. Vor Einlösung des Versicherungsscheins besteht nur vorläufiger Versicherungsschutz.

Der vorläufige Versicherungsschutz ist rechtlich ein selbstständiger Vertrag, der mit der Zahlung des Erstbeitrags in dem Hauptvertrag aufgeht. Zahlt der VN den Erstbeitrag nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins, erlischt der vorläufige Versicherungsschutz rückwirkend ab Beginn. Somit besteht von Beginn an kein Versicherungsschutz für das Fahrzeug. Die pünktliche Beitragszahlung durch den VN ist daher von großer Bedeutung.

Bei Vertragsrücktritt, weil der VN den ersten Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt hat, kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangt werden.

C.4.1 Erteilung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie sind berechtigt vorläufigen Versicherungsschutz zu gewähren, auch wenn dies nicht in Ihrem Agentur-Vertrag vermerkt ist. Eine Anfrage bei der Betriebsabteilung zur Erteilung eines vorläufigen Versicherungsschutzes ist somit nur bei anfragepflichtigem bzw. vorlagepflichtigem Geschäft notwendig.

Für die Kfz-Haftpflichtversicherung und den Schutzbrief (bei Pkw und Lkw bis 7,5 t zGM) besteht automatisch vorläufiger Versicherungsschutz:

- bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen mit Nennung der eVB-Nr.
- bei nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen ab der Anmeldung des Fahrzeugs zur Versicherung, jedoch nicht vor dem im Antrag genannten Zeitpunkt.

Für die Kaskoversicherung und alle sonstigen Zusatzdeckungen besteht ebenfalls vorläufiger Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn, wenn für diese Sparten Versicherungsschutz beantragt wurde.

Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Fahrten (ohne Umwege, Erledigungen etc.) mit ungestempeltem Kennzeichen zur Zulassungsbehörde und zurück sowie zur Hauptuntersuchung (TÜV/AU).

Steht noch nicht fest, zu welchem Zeitpunkt das Fahrzeug auf den Kunden zugelassen wird, so wählen Sie „Tag der Zulassung“.

Vorläufiger Versicherungsschutz darf nicht rückwirkend erteilt werden, sondern frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragsaufnahme bzw. dem Versicherungsbeginn.

C.4.2 Versicherungsbestätigung zum Abruf

Versicherungsbestätigungen nach § 23 Abs. 1 FVZ können nur elektronisch erzeugt werden. Eine Ausgabe von Blanko-VB ist nicht möglich.

Es sind mindestens folgende Daten anzugeben:

- Name und Anschrift des VN
- Fahrzeugart (z. B. Pkw)
- Kennzeichenart (z. B. schwarzes Kennzeichen oder Saisonkennzeichen)
- Angabe, ob ein abweichender Halter zulässig ist.

Mit Abschluss der Eingabe kann die eVB von der Zulassungsbehörde abgerufen werden, wenn der Kunde dort die alphanumerische eVB-Nr. nennt. Der Abruf durch die Zulassungsbehörde ist aber nicht mehr möglich, wenn seit der Ausstellung der eVB sechs Monate vergangen sind. Bei einer eVB für ein Kurzzeitkennzeichen ist der Abruf bereits nach drei Monaten ausgeschlossen.

Bei einem Kurzzeitkennzeichen gibt es im Verkaufssystem unter dem Reiter „VB“ zusätzliche Felder. Es muss dort ausgewählt werden, ob der Beitrag bereits kassiert wurde oder ob das Fahrzeug nach seiner endgültigen Zulassung bei einer Allianzgesellschaft in Deutschland versichert wird.

Ist der Beitrag im Voraus zu kassieren, empfehlen wir, den Kunden das Druckstück zweifach auszuhändigen, denn manche Zulassungsbehörden behalten den eVB-Ausdruck ein. Der zweite Ausdruck ist dem Kunden als Quittung über die geleistete Zahlung auszuhändigen.

Für Flottenkunden ab 20 Fahrzeugen und innerhalb der Komplettpolicy gibt es eine Dauer-eVB, die für eine unbestimmte Anzahl von Zulassungen mit schwarzen Kennzeichen auf den Flottenkunden verwendet werden kann. Hierzu muss der Flottenkunde den „Antrag auf Zuteilung einer Dauer-eVB“ stellen, der im Baustein Amis Flotte unter „Hilfe“ integriert ist. Über den Antrag entscheidet Firmen Kraft.

Firmen Kraft ist berechtigt, die Dauer-eVB beim Kunden zu widerrufen.

Für Ausfuhrkennzeichen gilt die eVB nicht, sondern es ist ein gesondert anzuforderndes Formular zu verwenden.

C.4.3 Versicherungsbestätigung zur Übermittlung

Wechselt der Kunde von einem anderen Versicherer zu unserer Gesellschaft (Abwerbgeschäft), ist ihm keine eVB-Nr. auszuhändigen. Es ist stattdessen eine eVB zur Übermittlung zu veranlassen. Diese wird grundsätzlich vom Versicherer an die zuständige Zulassungsbehörde übermittelt.

C.5 Antragsaufnahme

Alle bei Antragsaufnahme (Neu- und Ersatzanträge) erforderlichen Daten sind vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Fehlende bzw. unrichtige Angaben verzögern nicht nur die Ausfertigung des Versicherungsscheins, sondern können auch zu einer falschen Ausfertigung und fehlendem Versicherungsschutz führen.

Senden Sie die aufgenommenen Anträge möglichst vollständig und – soweit für das einzelne Risiko vorgesehen im Verkaufssystem – unverzüglich ab. Das Zurückhalten von Anträgen kann im Schadenfall zu Unannehmlichkeiten führen.

ESG-Zielmarkt

Umsetzung Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD)
Hersteller von Versicherungsprodukten definieren den jeweiligen Zielmarkt zu jedem angebotenen Produkt
Ziel: Prüfung im Rahmen der Beratung ob Produkt zur Kund:in passt
Kriterien anhand der Anforderungen der ESG-Kriterien (Environmental, Social and Corporate Governance, (Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführung).

Vorteil für Unternehmen

- Nachweislich umwelt- und sozialverträgliches Agieren
- Angebot bedient steigende Anforderungen durch Konsument:innen

Umsetzung in Antragsstrecke

Abfragefeld "Kunde ist im Zielmarkt ja/nein"
Erläuterung im Infobutton: „Fahrzeughalter und/oder Versicherungsnehmer von in Deutschland versicherungsfähigen Fahrzeugen, die das Kfz gegen von der Kaskoversicherung gedeckten Risiken (z. B. Entwendung / gewisse Naturgewalten) versichern möchten. Die Interessen des Kunden, der Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung berücksichtigt sehen möchte, werden auch beachtet.

ESG-Infoblatt

- für interessierte Kund:Innen
- Zweiseitiges Infoblatt mit allgemeinen Informationen zu nachhaltigem Agieren im Allianz Konzern und nachhaltigen Handeln der Sparte Firmen Kraft
- Infoblatt im Downloadcenter (FKRB--0050Z0)

Unterschrift der Versicherungsnehmer:In

„Erklärungen und Hinweise zum Antrag“ (Unterschriftenbeiblatt) sind von der Versicherungsnehmer:in stets zu unterschreiben. Ein Exemplar des Antrags inkl. Unterschriftenbeiblatt ist der Versicherungsnehmer:in auszuhändigen. Entsprechend des von der Versicherungsnehmer:in gewählten Vertragsschlusses (Antrag, Telefonverkauf, Verzichtserklärung, Zentralversand) sind der Versicherungsnehmer:in ggf. die erforderlichen Informationsunterlagen (AKB, Zusatzvereinbarungen, VIB) ebenfalls aus zu händigen.

Bestandsanspruch

Die ordnungsgemäße Antragsaufnahme einschließlich Unterschrift der Versicherungsnehmer:in ist auch für den Bestandsanspruch von Bedeutung. Für die Beurteilung der älteren Vertragsrechte ist ausschließlich der Zeitpunkt der Unterschrift der Versicherungsnehmer:in auf dem Antrag bzw. auf dem Unterschriftenbeiblatt maßgebend. Das gilt sowohl gegenüber anderen Versicherungsunternehmen als auch innerhalb der Allianz-Gesellschaften.

Durch die Abgabe einer eVB ohne gültigen Vertragsabschluss wird kein Bestandsanspruch erworben. Die Versicherungsnehmer:in könnte bei einer anderen Vertretung oder bei einem Mitbewerber einen Vertrag abschließen.

C.6 Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages

Kfz-Versicherungsverträge können maximal für ein Jahr abgeschlossen werden. Zwischen Beginn und Ablauf des Vertrags darf somit kein längerer Zeitraum als ein Jahr liegen. Das Ablaufdatum entspricht regelmäßig der nächsten Hauptfälligkeit.

Vertragsablauf

Als Vertragsablauf eines Flottenvertrages ist in KH, VK und TK ausschließlich der 1.1. zu vereinbaren. Dies gilt nicht, wenn

- das Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen ist,
- bei von Anfang an kurzfristigen Verträgen sowie
- Einzel-Nutzfahrzeugen, für die kein Flottenmodell vereinbart wurde.

Für Einzelfahrzeuge (Privat und Firmen) ist der Vertragsablauf abänderbar. Sie können weiterhin den 01.01. sowie jeden Kalendertag vereinbaren.

Beispiel:

Vers.-Beginn 20.09.2020

Vertragsablauf möglich 01.01. oder jeder Tag zwischen 21.09. und 20.09.

Weichen bei einem Jahres-Vertrag Beginn und Ablauf voneinander ab, wodurch der Versicherungszeitraum weniger als ein Jahr beträgt („Rumpffahr“), ist eine Vertragsverlängerung gemäß Teil C, 6.2 AKB-NF vorgesehen:

Beispiel:

Beginn 15.01.2020

Ablauf 01.01.2021

Von diesem Grundsatz wird abgewichen, sofern zwischen Beginn und nächstem Ablauf weniger als ein

Monat liegt. In diesem Fall ist das Ablaufdatum um ein Jahr zu erhöhen, da die Monatsfrist bei Vertragsbeginn bezüglich einer Kündigung zum Jahresende bereits unterschritten und eine Kündigung somit erst zum Ende des darauf folgenden Jahres rechtlich zulässig ist:

Beispiel:

Beginn 15.12.2019

Ablauf 01.01.2021

Die SF-Stufung, Beitragsanpassungen sowie Typ-/Regionalklassenänderungen erfolgen zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Die Kalenderjahrbeurteilung hinsichtlich der SF-Stufung bleibt weiterhin bestehen.

Abwerbung vor Tarif-Update

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Abwerbung vor dem üblichen Tarif-Update (in der Regel im Herbst) mit einer Preisgarantie erfolgt. Hintergrund ist, dass bei diesen Abwerbungen, das alte Typ-/Regionalklassenverzeichnis des bisherigen Tarifs Anwendung findet.

Der Vorteil der Preisgarantie, der bei Versicherungsbeginn und einem Ablauf 01.01. für 365 Tage gilt, wird durch die Entzerrung des Vertragsablaufs verkürzt.

C.7 Schadenfreiheitsrabatt

Das SFR-System nach Teil C, 13 AKB-NF gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko-Versicherung für alle Fahrzeugarten, ausgenommen bei Fuhrparkeinstufungen und Stückpreismodellen, sowie bei nicht SF-berechtigten Fahrzeugen. Fahrzeuge ohne SF-Klassen sind in Teil C, 13.2. AKB-NF erfasst.

Ob und wie häufig mit einem Fahrzeug ein Schaden verursacht wird, hat erheblichen Einfluss auf die Beitragshöhe bei Vertragsabschluss und während der Laufzeit eines Vertrages.

Beobachtungszeitraum, ob ein Vertrag schadenfrei oder schadenbelastet verläuft, ist das Kalenderjahr. Die SF-Klasse steht dabei für die Anzahl der schadenfreien Kalenderjahre, z. B. SF-Klasse 1 für ein schadenfreies und SF-Klasse 35 für 35 und mehr schadenfreie Kalenderjahre. Jeder SF-Klasse ist ein Prozentsatz („Beitragssatz“) zugeordnet, aus dem ersichtlich ist, wie hoch der Rabatt beziehungsweise der Zuschlag auf den 100%-Beitrag ist. Näheres können Sie den Tabellen zum SFR-System im Teil C, 13 AKB-NF entnehmen.

Bleibt der Kfz-Versicherungsvertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei, wird er zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres in die nächst höhere SF-Klasse eingestuft (Teil C, 13.3 AKB-NF).

Nach Meldung eines belastenden Schadens wird der Kfz-Versicherungsvertrag zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres zurückgestuft (Teil C, 13.4. AKB-NF). Maßgebend für die Rückstufung ist nicht das Schadenereignis, sondern der Tag der Schadenmeldung bei uns.

Eine mit einer Änderung der SFR-Einstufung verbundene Beitragsänderung gilt ab erster Fälligkeit, die auf die SF-Klassen-Änderung folgt.

Das SF-System berücksichtigt nicht nur den Schadenverlauf des aktuellen Kfz-Versicherungsvertrags, sondern auch den Schadenverlauf von vorangegangenen Kfz-Verträgen des VN, ungeachtet bei welchem Versicherer diese Verträge bestanden.

C.7.1 Ersteinstufung

Grundsätzlich gilt:

Versichert ein Kunde erstmalig ein Fahrzeug, z. B. weil er Fahranfänger ist oder eine Firma neu gründet, wird der Vertrag grundsätzlich in die SF-Klasse 0 (siehe dazu Teil C, 13.11 Tabellen zum SFR-System AKB-NF) eingestuft.

Von diesem Grundsatz der Ersteinstufung kann bei Pkw und Nutzfahrzeugen abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen einer der nachfolgend aufgeführten Regelungen zur Ersteinstufung erfüllt sind.

Pkw im Sinne der nachfolgenden Regelungen sind nicht Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge.

Bitte beachten Sie auch die Regelungen zur abweichenden Zulassung/abweichendem SFR-Berechtigten unter C.8 Firmen Kraft Info.

C.7.1.1 Sondereinstufungen bei Pkw und Nutzfahrzeugen

a.) Sondereinstufungen bei Pkw ohne Vermietung in SF-Klasse 1/2

Auf den VN, seinen Ehepartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist bereits ein Pkw, Wohnmobil, Nutzfahrzeug oder Krad mit mind. SF 1/2 in KH zugelassen.

Der VN weist nach, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis seit mindestens einem Jahr zum Führen eines Pkw oder Kraftrads mit amtlichen Kennzeichen berechtigt ist.

Erreicht der VN die erforderliche Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Vertrages, jedoch während des ersten Versicherungsjahres, so wird auf Antrag bei schadenfreiem Verlauf SF 1/2 ab Vertragsbeginn berücksichtigt.

Auf die Eltern des VN ist ein Pkw zugelassen, dessen Kfz-Haftpflichtversicherung bei einem Unternehmen der Allianz-Gruppe mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.

b) Sondereinstufung bei Pkw ohne Vermietung in SF-Klasse 2

Auf den VN, seinen Ehepartner oder seinen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist bereits ein Pkw, Wohnmobil, Nutzfahrzeug oder Krad zugelassen, dessen Kfz-Haftpflichtversicherung bei einem Unternehmen der Allianz-Gruppe mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist.

Eine Sondereinstufung nach den vorstehenden Regeln ist nicht möglich, wenn Versicherungsnehmer und Halter nicht identisch sind.

c) Sondereinstufung bei Nutzfahrzeugen ohne Vermietung in SF-Klasse 1/2

Auf den VN, seinen Ehepartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist bereits ein Pkw, Wohnmobil, Nutzfahrzeug oder Krad zugelassen, das in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.

d) Sondereinstufung bei Nutzfahrzeugen ohne Vermietung in SF-Klasse 2

Auf den VN, seinen Ehepartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist bereits ein Pkw, Wohnmobil, Nutzfahrzeug oder Krad zugelassen, dessen Kfz-Haftpflichtversicherung bei einem Unternehmen der Allianz-Gruppe mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist.

An den Nachversicherer wird der tatsächlich erfahrene SFR bestätigt.

C.7.1.2 Bessereinstufung bei Verträgen mit Klassen 1/2, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir den Vertrag aus der SF-Klasse 1/2, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein. Hat der Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, stufen wir ihn bei schadenfreiem Verlauf ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres wie folgt ein:
von SF-Klasse 1/2 nach SF-Klasse 1,
von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse 1/2.

Hat der Vertrag in der Zeit vom 02. Juli bis 31. Dezember begonnen, bleibt der Vertrag im Folgejahr bei schadenfreiem Verlauf in derselben SF-Klasse. Eine Weiterstufung in die nächst höhere SF-Klasse wird nur vorgenommen, wenn der Vertrag im Kalenderjahr mindestens 6 Monate schadenfrei bestanden hat.

C.7.2 Übernahme des Schadenverlaufs

a.) Grundsätzlich gilt:

Eine Übernahme des Schadenverlaufs zwischen zwei Fahrzeugen ist nur dann möglich, wenn beide Fahrzeuge derselben Fahrzeuggruppe angehören oder von der oberen Fahrzeuggruppe auf die untere, nicht aber von der unteren Fahrzeuggruppe auf die obere.

Die untere Fahrzeuggruppe umfasst Pkw, Leichtkraftäder/-roller, Krafträder/-roller, Trikes, Quads (mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen), Wohnmobile, Lkw bis 3,5 t zGM, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Leichenwagen.

Die obere Fahrzeuggruppe umfasst Taxen, Mietwagen, Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, Zugmaschinen im Werk- und Güterverkehr, Omnibusse sowie die Sonderfahrzeuge.

Es ist damit ab dem UT 2018 z. B. die SF-Übertragung von einer landwirtschaftlichen Zugmaschine auf einen PKW möglich.

b.) Schadenverläufe in KH und VK können nur zusammen übernommen werden.

c.) Besonderheiten VK

Die Einstufung in VK richtet sich nach dem Schadenverlauf der KH. Dies gilt nicht, wenn für das Fahrzeug, von welchem der SFR übernommen wird, innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung eine VK bestanden hat.

In diesem Fall richtet sich die Einstufung in VK für das zu versichernde Fahrzeug nach dem Schadenverlauf des bisherigen Fahrzeugs.

C.7.2.1 Fahrzeugwechsel (Übernahme des Schadenverlaufs von einem anderen Fahrzeug)

a.) Versichert der VN anstelle seines bisherigen Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug (Ersatzfahrzeug), richtet sich die SF-Einstufung des Ersatzfahrzeuges nach dem Schadenverlauf des bisherigen Fahrzeugs.

b.) Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt haben, sind in der SFR-Staffel des Ersatzfahrzeugs bei der Einstufung zu berücksichtigen.

c.) Gelten für das bisherige Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche SFR-Staffeln, so wird das Ersatzfahrzeug entsprechend dem Schadenverlauf des bisherigen Fahrzeugs in die für das Ersatzfahrzeug gültige SFR-Staffel eingestuft.

C.7.2.2 Rabatttausch (Übernahme des Schadenverlaufs von einem anderen Fahrzeug)

a.) Besitzt der VN neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußert dieses oder setzt es ohne Ruheversicherung außer Betrieb, kann er die Übernahme des Schadenverlaufs beantragen.

b.) Versichert der VN ein weiteres Fahrzeug, das überwiegend von demselben Personenkreis benutzt wird wie das bereits versicherte, kann er beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Das gleiche gilt, wenn ein Ersatzfahrzeug vorübergehend (bis zu einem Jahr) an Stelle des versicherten Fahrzeugs, das sich zur Reparatur in einer Werkstatt befindet, genutzt wird.

C.7.2.3 Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person

a.) Der VN kann den Schadenverlauf aus einem Kfz-Versicherungsvertrag seines Ehepartners, auch eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, seiner Kinder sowie einer juristischen Person übernehmen.

Besteht häusliche Gemeinschaft, kann der VN ferner den Schadenverlauf seines Lebenspartners, seiner Großeltern, seiner Enkel, seiner Geschwister, seiner Schwiegereltern, seiner Schwiegerkinder übernehmen.

Die Übernahme ist auch möglich, wenn die Person, von deren Kfz-Versicherungsvertrag der Schadenverlauf übernommen werden soll, verstorben ist und deren

Tod zum Zeitpunkt der Beantragung der Übernahme des Schadenverlaufs durch den VN nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.

b.) Der VN kann den Schadenverlauf übernehmen, wenn er glaubhaft macht, dass die Übertragung des Schadenverlaufs auf ihn gerechtfertigt ist. Hierzu gehört insbesondere:

- Der VN hat das Fahrzeug des SFR-Abgebenden überwiegend gefahren. Das bedeutet sinngemäß, dass der VN sich den SFR durch eigene Fahrleistung auf dem Fahrzeug des Dritten erfahren haben muss. Im anrechenbaren Zeitraum muss der VN also die regelmäßige Verfügungsmöglichkeit über das Fahrzeug des Dritten gehabt haben. Ein durch den Dritten während der Vertragsdauer eingeschränkter Fahrerkreis (z. B. Einzelfahrer) schließt das bspw. aus.

- Der VN muss im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis im übertragungsrelevanten Zeitraum sein. Ein SFR kann der Anzahl der schadenfreien Jahre nach nur für den Zeitraum übertragen werden, in dem der VN im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis war. War der Führerschein eingezogen, ist dieser Zeitraum, bei der Anrechnung des zu übertragenden SFR abzuziehen.

c.) Der VN kann den Schadenverlauf übernehmen, wenn der Dritte mit der Übertragung seines Schadenverlaufs an den VN einverstanden ist und seinen SFR in vollem Umfang aufgibt.

d.) Besteht für das rabattabgebende Fahrzeug KH- und VK-Schutz, ist die SFR-Übertragung nur für KH und VK zusammen möglich.

e.) Der VN kann den Schadenverlauf übernehmen, wenn der Vertrag des Dritten zum Zeitpunkt der SFR-Übertragung noch nicht länger als 10 Jahre beendet ist.

f.) Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt der SFR-Übertragung noch nicht auf den Schadenverlauf bzw. die SF-Klasse des Dritten ausgewirkt haben, sind bei der Einstufung des VN zu berücksichtigen.

g.) Das Fahrzeug des Dritten muss derselben oder der höheren Fahrzeuggruppe angehören wie das Fahrzeug des Versicherungsnehmers.

C.7.2.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübernahme

Übernimmt der VN einen Betrieb und dessen dazugehörige Fahrzeuge, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch den VN einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.
- Der VN macht glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat. (C. 13.6 AKB-NF).

Bei Betriebsübernahmen von Bestandsflotten verbleibt der Vertrag in dem System, wo er sich befindet. Es ist bei AMIS-Flotten kein Systemwechsel auf das neue Verkaufssystem möglich.

C.7.2.5 SF-Einbringung

Ein SFR kann nur von einer natürlichen Person in eine Firma eingebracht werden.

Wenn ein Mitarbeiter eines Betriebes einen auf den Betrieb zugelassenen Dienstwagen erhält, kann er bei Vorliegen der sonstigen, in der Besonderen Vereinbarung genannten Voraussetzungen, seinen SFR einbringen.

Wichtig: Der SFR kann eingebracht, aber nicht übertragen werden. Einbringen heißt, der bisher SF-Berechtigte bleibt weiterhin Verfügungsberechtigt über seinen SFR, entwickelt ihn weiter und nimmt ihn auch bei Ausscheiden aus der Gesellschaft wieder mit. Das Formular zur Rabatteinbringung einer natürlichen Person in eine Firma (Mitversicherungsnehmer) ist ab sofort bei Fahrzeugwechsel nicht mehr erneut vorzulegen, wenn der letzte Fahrzeugwechsel vor weniger als 12 Monaten stattgefunden hat und dort ein aktuelles Formular eingereicht wurde.

Keinesfalls darf die Besondere Vereinbarung, bzw. die VN-Gemeinschaft, dazu missbraucht werden, die Regeln für die SFR-Übertragung zu unterlaufen. Im Zweifel ist das Bestehen einer solchen Gesellschaft anhand geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen oder nachzuweisen.

C.7.2.6 Versichererwechsel

a.) Inland

War der VN bislang nicht bei einem Unternehmen der Allianzgruppe versichert, richtet sich die SF-Einstufung nach dem Schadenverlauf, wie ihn uns der Vorversicherer auf unsere Anfrage nach Teil C, 13.9 AKB-NF mitgeteilt hat.

Bei Ausfertigung des Versicherungsscheins werden die im Antrag vom VN genannten Daten über den Schadenverlauf beim Vorversicherer berücksichtigt, allerdings unter dem Vorbehalt, dass diese durch den Vorversicherer bestätigt werden. Ist das nicht der Fall, wird die Einstufung berichtigt. Der VN erhält hierüber einen Nachtrag. Zweifelt der VN die berichtigte SF-Einstufung an, muss er sich selbst beim Vorversicherer Klarheit verschaffen.

Übernahme Sondereinstufung Vorversicherung

Sondereinstufungen können vom Vorversicherer übernommen werden, wenn sie mittels geeigneter Dokumente (i.d.R. Kundeninfo) nachgewiesen werden. Es ist im internen Notizfeld im Verkaufssystem bzw. in NOVA per extra Button zu erfassen, dass es sich um die Übernahme einer Sondereinstufung handelt.

Bei einem späteren Versichererwechsel wird der tatsächliche SFR bestätigt.

Verbesserte Sondereinstufung bei Neugründungen (Existenzgründer)

Pkw und Nutzfahrzeuge können mit SF 5 eingestuft werden, soweit es sich um eine Neugründung/Existenzgründung handelt:

Die Neugründung ist z. B. durch Handelsregisterauszug nachzuweisen.

Als weitere Voraussetzungen gelten:

- Die Neugründung liegt nicht mehr als 24 Monate vor der Antragstellung zurück
- Es handelt sich um keine Betriebsübernahme/Umfirmierung
- Das zu versichernde Fahrzeug besitzt noch keinen eigenen Schadenfreiheitsrabatt

b.) Ausland

Bestand die Vorversicherung im Ausland, kann die dort erworbene schadenfreie Zeit berücksichtigt werden, wenn die dortigen Verkehrsverhältnisse mit denen der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar sind. Das ist im Allgemeinen in Westeuropa der Fall. Den Nachweis über die Dauer der Versicherung und über die schadenfreien Kalenderjahre muss der VN in Form einer entsprechenden Bescheinigung erbringen. Die Bescheinigung muss folgende Punkte enthalten:

- Name des Vorversicherers,
- Ausstellungsdatum,
- Name, Adresse und Geburtsdatum des VN,
- Beginn- und Beendigungsdaten des Vertrags,
- Art und Verwendung des bisher versicherten Fahrzeugs (z. B. Pkw, Lkw),
- Anzahl und Zeitpunkt der Schäden während der letzten 5 Jahre oder der ggf. kürzeren Vertragslaufzeit,
- erhalten wir Angaben zur Vollkasko, ist die Art des Schadens zusätzlich erforderlich.

Die Ausfertigung des Versicherungsscheins richtet sich nach den Angaben des VN über die im Ausland erworbene schadenfreie Zeit. Liegt die Bescheinigung des ausländischen Vorversicherers vor und weicht diese von den im Antrag gemachten Angaben ab, erfolgt eine entsprechende Korrektur der SF-Einstufung. Hierüber erhält der VN einen Nachtrag.

C.7.3 Unterbrechungsregelung (Auswirkung einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf)

a) Beträgt die Unterbrechung höchstens 180 Tage im Kalenderjahr, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.

b) Bestand der Vertrag im Kalenderjahr der Unterbrechung weniger als sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.

c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf nicht. Der Vertrag wird gemäß ABK-NF Ziffer 11.3 eingestuft.

C.7.4 Änderung des Verwendungszwecks

Gehört das versicherte Fahrzeug aufgrund einer Änderung des Verwendungszwecks vorübergehend einer niedrigeren Fahrzeuggruppe an, wird das Fahrzeug in die SF-Klasse eingestuft, die es während der Zugehörigkeit zu der niedrigeren Fahrzeuggruppe erreicht hatte. Die Regelungen unter C.7.2.1 Firmen Kraft Info gelten entsprechend.

C.8 Abweichende Zulassung/Abweichender SFR-Berechtigter

Um SFR-Einstufungen zu vermeiden, die der tatsächlichen Risikolage nicht entsprechen, ist eine Trennung zwischen VN und Halter grundsätzlich unzulässig. Das heißt, der Vertrag beginnt bei erstmaligem Abschluss eines Versicherungsvertrages mit SF-Klasse 0, wenn das Fahrzeug nicht auf den VN zugelassen ist.

Ausnahmen hiervon sind nur für einzelne Fahrzeuge im Rahmen einer Flotte (z. B. Geschäftsführer-/Inhaber-/Eigentümergefahrzeuge) oder Einzelfahrzeuge oder bei Leasing-Flotten auf den Leasinggeber zugelassene Fahrzeuge zulässig.

Eine Trennung von VN und SFR-Berechtigten ist dagegen zulässig, wenn ein Geschäftsführer oder Gesellschafter bzw. ein Mitarbeiter den von ihm erworbenen SFR in die Firma einbringt. VN (= Firma) und der Geschäftsführer/Gesellschafter/Mitarbeiter (= Mitversicherungsnehmer) sind gemeinsame Halter des Fahrzeugs. Das Fahrzeug muss auf die Firma/den Arbeitgeber zugelassen sein. SFR-Berechtigter ist derjenige, der den SFR einbringt (z. B. Mitarbeiter) und das Fahrzeug überwiegend fährt.

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen VN und Mitversicherungsnehmer endet auch die Versicherungsnehmer-Gemeinschaft.

Bei der Antragsaufnahme sind unbedingt anzugeben:

- der Grund für die abweichende Zulassung
- die Adresse von VN, Halter und SFR-Berechtigten sowie
- das Formular „Vereinbarung VN-Gemeinschaft“, welches Sie im Portal Vertragsgrundlagen (VERT) finden und ausdrucken können (bei jedem Fahrzeugwechsel erneut vorzulegen, außer, wenn der letzte Fahrzeugwechsel vor weniger als 12 Monaten stattgefunden hat und dort ein aktuelles Formular eingereicht wurde).

Ausnahmslos unzulässig ist die Ausgabe von eVB mit unbenanntem abweichenden Halter.

Erläuterung zur Definition einer Firma

Die Juristische Person ist „eine Zusammenfassung von Personen oder Sachen zu einer rechtlich geregelten Organisation, der die Rechtsordnung Rechtsfähigkeit verliehen und sie dadurch zum Träger eigener Rechte und Pflichten verselbständigt hat“ (siehe Palandt). Das sind als im BGB geregelte Grundform der Verein und die handelsrechtlichen Gesellschaften (AG, GmbH, Genossenschaft, KGaA).

Die (Handels) Firma eines Kaufmanns dagegen ist „der Name, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden“ (Siehe HGB).

Zur Abgrenzung von der einzelnen natürlichen Person muss die Firma im Namen die handelsrechtlichen Zusätze enthalten, nämlich

- bei Einzelkaufleuten „eingetragene(r) Einzelmann/-frau“ (e. K., e. Kfm., e. Kffr.),
- bei einer offenen Handelsgesellschaft diese Bezeichnung oder abgekürzt „oHG“ und

- bei einer Kommanditgesellschaft diese Bezeichnung oder abgekürzt „KG“.

Enthält der Name des VN einen dieser Zusätze, ist das ein wesentliches Indiz, dass wir es tatsächlich mit einer Firma zu tun haben.

Die Firma ist ins Handelsregister (HR) einzutragen. Das HR ist ein von den Gerichten elektronisch geführtes Verzeichnis, in das jedermann zu Informationszwecken Einsicht nehmen darf.

C.9 Sicherungsschein

Bei Fahrzeugen, die finanziert werden, fordert der Kreditgeber den Abschluss einer TK oder VK und lässt sich die von der Gesellschaft im Versicherungsfall zu erbringenden Leistungen vom Kunden abtreten.

Diese Abtretung wird von der Gesellschaft mit einem Sicherungsschein bestätigt.

Bei Fahrzeug-Leasing verlangt der Leasinggeber regelmäßig ebenfalls einen Sicherungsschein, wenn der Leasingnehmer VN ist.

In beiden Fällen fordert der Kredit- bzw. Leasinggeber den Sicherungsschein bei unserer Gesellschaft direkt an.

Firmen Kraft verständigt den Kredit- bzw. Leasinggeber, wenn

- das Mahnverfahren wegen eines rückständigen Beitrags eingeleitet wird,
- das Wagnis weggefallen ist,
- eine wesentliche vertragliche Änderung vorliegt,
- Versicherungsschutz aufgrund Teil A.2.1 AKB-NF ganz oder teilweise verweigert wird.

C.10 Widerrufsrecht des VN

Nach § 8 VVG kann der Kunde seinen Antrag innerhalb von 14 Tagen ohne Begründung per Brief, Fax oder E-Mail widerrufen, auch wenn der Antrag schon poliziert ist.

Die 14-tägige Widerrufsfrist beginnt an dem Tag, nachdem der Kunde den Versicherungsschein, inkl. der Belehrung über das Widerrufsrecht, die AKB-NF und evtl. Zusatzvereinbarungen erhalten hat.

Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn die Laufzeit des Vertrags weniger als einen Monat beträgt (z. B. bei einem Kurzzeitkennzeichen) oder wenn der Vertrag nur über einen vorläufigen Versicherungsschutz besteht, was in der Kfz-Versicherung allerdings selten der Fall ist.

Der Widerruf bewirkt, dass der Hauptvertrag als nicht zu Stande gekommen gilt, und der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang der Widerrufserklärung bei der Gesellschaft endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf (§ 52 Abs. 3 VVG).

C.11 Umstellung auf aktuelle Versicherungsbedingungen

- Versicherungsnehmer:in erhält spätestens einen Monat vor Vertragsablauf ein Angebot zur Umstellung auf die aktuellsten Versicherungsbedingungen
- Umstellung erfolgt nur dann, wenn die Versicherungsnehmer:in der Umstellung nicht widerspricht
- Vertrag verbleibt in ursprünglicher Tarifgeneration.
- Ausschließliche Umstellung der Versicherungsbedingungen
- Im Falle des Widerspruchs: bisherige Bedingungen behalten Gültigkeit

C.11.1 Update-Garantie

Die Gesellschaft ist bestrebt, laufend Verbesserungen der Versicherungsprodukte zu entwickeln und anzubieten.

Daher werden bei der Einführung neuer Versicherungsbedingungen alle darin enthaltenen Verbesserungen im Schadenfall automatisch auf Bestandsverträge angewendet.

Voraussetzungen

- Das neue Produkt ist mit dem bisherigen Produkt bzw. der bisherigen Produktlinie und den gewählten Zusatzbausteinen vergleichbar
- Das neue Produkt enthält ausschließlich Verbesserungen und keine neuen Einschränkungen des Versicherungsschutzes
- Die Verbesserungen im neuen Produkt werden ohne zusätzlichen Mehrbeitrag angeboten

D Verbindliche Richtlinien für Maßnahmen während der Vertragslaufzeit

D.1 Wohnsitz-/Firmensitzwechsel, Namensänderung

Hat der Kunde seinen Wohnsitz bzw. seine gewerbliche Niederlassung oder den Namen geändert, hat er uns dies mitzuteilen. Unterlässt er die Mitteilung und senden wir an seine alte Anschrift ein Schreiben per Einschreiben, gilt dieses nach § 13 VVG als zugegangen.

In seiner Eigenschaft als Halter des versicherten Fahrzeugs hat der Kunde außerdem seine Zulassungsbehörde unverzüglich über einen Wohnsitzwechsel oder Namensänderung zu unterrichten und dabei die Zulassungsbescheinigung Teil I und II zum Zwecke der Berichtigung vorzulegen (§ 13 FZV).

D.2 Vertragsänderungen

Eine Kündigung des Vertrags ist nur wirksam, wenn diese in Textform spätestens einen Monat vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer bei der Gesellschaft eingeht (Teil C, 6.2 AKB-NF). Textform bedeutet grundsätzlich eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist. Die Erklärung ist auf einem dauerhaften Datenträger abzugeben (z. B. Brief). Es genügt jedoch auch die telekommunikative Übermittlung, also zum Beispiel durch Telefax oder E-Mail, wenn die Identität des Absenders für uns feststellbar ist.

Zum Thema „Kündigung“ siehe auch D.7 Firmen Kraft Info.

Alle anderen Erklärungen des Kunden betreffend einer Vertragsänderung wie Einschluss oder Ausschluss einer Versicherungsart oder Umwandlung einer VK in eine TK usw. bedürfen keiner bestimmten Form. Es ist aber zweckmäßig, wenn Sie sich die gewünschte Änderung vom Kunden unterschreiben lassen.

D.2.1 Beitragsberechnung

Bei einer Erweiterung des Versicherungsschutzes erhebt die Gesellschaft per Nachtrag den anteiligen Differenzbetrag. Bei einer Verringerung des Versicherungsschutzes erfolgt eine entsprechende Gutschrift bzw. Rückzahlung.

Schwierigkeiten treten dann auf, wenn Vertragsänderungen kurz vor oder nach einer Beitragsfälligkeit eingereicht werden. Diese Vertragsänderungen können manchmal für die Fälligkeit nicht mehr berücksichtigt werden.

Es gelten folgende Regelungen, um bei solchen Überschneidungen klare Verhältnisse zu haben:

a.) Beim Aufforderungsverfahren:

- Erweiterung des Versicherungsschutzes: die Beitragsrechnung ist einzulösen. Der Kunde erhält in Kürze einen Nachtrag mit der Berechnung des Differenzbeitrags.
- Minderung des Versicherungsschutzes (nur zur Hauptfälligkeit möglich): die Beitragsrechnung ist nicht einzulösen. Der Kunde erhält in Kürze zusammen mit dem Nachtrag eine neue Abrechnung.

b.) beim Lastschriftverfahren:

einer Abbuchung sollte der Kunde auf keinen Fall widersprechen. Der abgebuchte Beitrag wird in Kürze durch Belastung oder Rückzahlung berichtigt.

Beantragt der Kunde mit der Veränderungsanzeige das Lastschriftverfahren, ist die Beitragsrechnung nicht einzulösen. Der fällige Beitrag wird automatisch abgebucht.

D.2.2 Rückbeitrag

Die Abrechnung des Beitrags erfolgt taggenau (p.r.t.). Hierbei wird der unverbrauchte Beitrag genau nach Tagen berechnet. Ein Monat hat 30 Tage, das Jahr 360 Tage.

Soll ein unverbrauchter Beitrag ausgezahlt werden, ist dies nur als Überweisung möglich. Ist kein Lastschriftverfahren vereinbart, ist daher Firmen Kraft die Bankverbindung des Kunden anzugeben.

D.3 Abrechnungsverfahren bei Flotten

Mit der Projektklinie Fleetware wurde zur Verwaltung von Kraft-Flotten im Leitungsbereich Firmen das System GK-Opt geschaffen. Hiermit werden die Anforderungen von Fleetware bezüglich Rechnungsstellung und Rechnungsverfolgung für Kraft-Großkunden umgesetzt.

Mit dem Fleetware-Kontrollbestand wurde ein System geschaffen, mit dem fällige Beiträge von Kraftflotten in Firmen abgerechnet werden. Dabei handelt es sich um ein umfassendes Abrechnungs-, Termin-, Rechnungsverfolgungs- und Informationssystem. Das System unterstützt drei Rechnungsstellungsverfahren: Einzel, Turnus und Abschlag.

D.3.1 Einzel

Mit dem Kunden ist vereinbart, dass sämtliche Beiträge auf Ebene der Versicherungsscheinnummern separat abgerechnet werden. Dem Kunden gehen Beitragsrechnungen je Versicherungsscheinnummer zu.

D.3.2 Turnus (nicht für Kleinflotten)

Mit dem Kunden/Makler ist vereinbart, dass Beiträge in einem festgelegten Turnus abgerechnet, dem Kunden/Makler also in Rechnung gestellt werden. Dabei werden alle Beitragsbuchungen zwischen zwei Turnuszeitpunkten gesammelt und dem Kunden dann als Gesamtbetrag in Rechnung gestellt. Noch nicht beglichene Rechnungen werden aufgeführt; ebenso noch nicht zugeordnete Zahlungen. Der Kunde erhält den komplett zu zahlenden Saldo ausgewiesen. Damit werden Rückbeiträge grundsätzlich verrechnet, d.h.: Rückbeiträge/sonstige Gutschriften verringern den geforderten Gesamtsaldo = Summe Forderung unter Berücksichtigung aller Gutschriften, z. B. auch Teilzahlungen. Rückbeiträge, die nach Erstellung einer Rechnung gebucht werden, laufen in die nächste Rechnung.

Die Rechnungserstellung auf Ebene Versicherungsnummer entfällt hier. Der Turnus kann wahlweise täglich, wöchentlich und monatlich sein. Turnus täglich hat z. B. den Vorteil, dass beim FRD alle FRD-Vorgänge in eine Rechnung fließen. Der Kunde erhält eine Rechnung, wahlweise als Datei.

Die Rechnungsverfolgung = Termin für Mahnung, Kündigung, UD-Stellung usw. erfolgt ausschließlich auf Ebene der Rechnung – die Rechnung wird verfolgt. Turnus ist bei größeren Kunden Standard.

D.4 Schadenfall

D.4.1 Rückstufung nach dem SFR-System

Gilt für das versicherte Fahrzeug das SFR-System nach Teil C, 13 AKB-NF, wird der Vertrag bei einem schadenbelasteten Verlauf während eines Kalenderjahres entsprechend der „Tabellen zum SFR-System“ im Teil C, 13.11 AKB-NF zurückgestuft.

Maßgebend für den Zeitpunkt der Rückstufung ist nicht das Schadenereignis, sondern der Zeitpunkt der Schadenmeldungen an die Gesellschaft (Teil C, 13.3.(5) AKB-NF). Dies gilt auch bei Vertretern mit Regulierungsvollmacht. Bitte reichen Sie deshalb Schadenanzeigen unverzüglich weiter.

Die Rückstufung erfolgt zum Beginn des Versicherungsjahres, das auf das für den Schadenverlauf maßgebliche Kalenderjahr folgt (Teil C, 13.3.(1) AKB-NF). Wird ein Schaden nicht in dem Kalenderjahr, in dem er sich ereignet hat, gemeldet, jedoch bis spätestens 10. Januar des folgenden Jahres, so erfolgt die Rückstufung bereits im Jahr der Schadenmeldung.

Eine mit einer Änderung der SFR-Einstufung verbundene Beitragsänderung gilt ab Beginn des Versicherungsjahres, das auf die SF-Klassen-Änderung folgt (Teil C, 13.3.(1) AKB-NF).

Rückgestuft werden alle Verträge, zu denen KH- bzw. VK-Schäden gemeldet wurden, die zu Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen durch uns geführt haben. Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen sind Aufwendungen zum Ausgleich von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden; nicht dazu gehören Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozesse (Teil C, 13.4 AKB-NF).

Wird ein Schaden ohne Entschädigungsleistung geschlossen, bevor die Rückstufung wirksam wird, berührt die Schadenmeldung den SFR nicht. Wird ein Schaden, der zu einer Rückstufung geführt hat, nachträglich ohne Zahlung einer Entschädigungsleistung geschlossen, wird die Rückstufung zurückgenommen und der Kunde erhält den zu viel gezahlten Beitrag erstattet.

TK-Schäden sind generell unbelastend, auch wenn sie im Rahmen einer VK reguliert werden.

Ebenfalls unbelastend sind Aufwendungen zur Abwehr unbegründeter Ansprüche wie z. B. Beschaffung von Strafakten-Auszügen.

Wenn Sie oder der VN der Meinung sind, dass eine vorgenommene Rückstufung nicht berechtigt ist,

wenden Sie sich bitte an die zuständige Schadenabteilung, ohne den VN zur Nichtzahlung des Beitrags zu veranlassen oder die Beitragsrechnung zurückzugeben. Ist die Reklamation berechtigt, wird die Rückstufung berichtigt und ein evtl. zu viel gezahlter Beitrag zurückerstattet.

D.4.2 Selbstregulierung durch den VN in KH und VK

Gemäß Teil A Baustein KH 3.3.2 AKB-NF hat der VN das Recht, Sachschäden in KH bis zu einem Betrag von 1.000 EUR selbst zu regulieren, ohne dass der Schaden der Gesellschaft gem. Teil A Baustein KH 3.3.1 AKB-NF innerhalb einer Woche angezeigt werden muss.

Gelingt die Selbstregulierung nicht oder fällt im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden an, hat der VN das Recht, den Schaden der Gesellschaft nachträglich zu melden. Schäden, die im Zeitraum vom 01.01. bis 30.11. anfallen, sind bis zum 31.12. des gleichen Kalenderjahres zu melden. Versicherungsfälle, die sich vom 01.12. bis 31.12. ereignen, sind der Gesellschaft bis 31.01. des folgenden Kalenderjahres mitzuteilen.

Diese Regelung gilt entsprechend für VK.

D.4.3 Erstattung unserer Entschädigung in KH und VK und Schlussnachricht

Der VN erhält nach Abschluss der Regulierung von uns eine so genannte Schlussnachricht, in der die Höhe der Schadensersatzleistung angegeben ist. Bei einem Nettoschadenaufwand bis 1.000 EUR in KH wird der VN auf die Rückzahlungsmöglichkeit des Betrages zur Erhaltung seines SFR aufmerksam gemacht.

Gem. Teil C. 13.5.1 AKB-NF kann der VN eine von uns in KH oder VK geleistete Entschädigung rückerstatten, um eine Rückstufung zu vermeiden oder eine bereits erfolgte Rückstufung rückgängig zu machen. Dies muss freiwillig und nicht aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen geschehen.

Der Antrag auf Freistellung des Versicherungsvertrages von dem gemeldeten Schaden ist binnen sechs Monaten, in KH nach Zugang der Schlussnachricht und in VK nach Zahlung unserer Kaskoentschädigung, zu stellen.

Zahlt der VN die Entschädigung aufgrund einer Regressnahme durch uns zurück, führt dies nicht zu einer Rücknahme der Rückstufung.

Hat der VN unsere Entschädigungsleistung in KH erstattet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung weitere Entschädigungen leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags (Teil C, 13.5.2 AKB-NF).

Für Flottenverträge von Firmenkunden können darüber hinaus in der Rahmenvereinbarung besondere Regelungen zur Beitragsanpassung in den Folgejahren in Abhängigkeit von der Schadenquote (= prozentuales Verhältnis zwischen dem im Kalenderjahr für alle Fahrzeuge in der KH und FV gezahlten Gesamtbeitrag ohne VerSt. und den Versicherungsleistungen) geregelt sein.

D.5 Mahnverfahren

Um Versicherungsschutz zu erhalten, ist der VN verpflichtet, Erst- und Folgebeiträge zu zahlen (Teil B. 1 F).

Der Versicherer wird von seiner Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der VN den Erstbeitrag nicht zahlt, es sei denn, der VN hat die verspätete oder unterbliebene Zahlung nicht zu vertreten.

Wird vorläufiger Versicherungsschutz im Sinne von Teil C, 1.2 AKB-NF erteilt und der Erstbeitrag nicht innerhalb von 2 Wochen nach Aushändigung des Versicherungsscheins und/oder der Beitragsrechnung gezahlt, tritt der vorläufige Versicherungsschutz rückwirkend außer Kraft, wenn der VN die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Es kann bei Vertragsrücktritt eine angemessene Geschäftsgebühr verlangt werden, wenn der VN den ersten Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt hat.

Zahlt der VN nicht rechtzeitig die Folgeprämie, wird er von der Gesellschaft qualifiziert gemahnt. Qualifizierte Mahnung bedeutet, dass der VN aufgefordert wird, den ausstehenden Beitrag innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu zahlen. Des Weiteren wird der Kunde über die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs belehrt [Leistungsfreiheit des VR nach Ablauf der Zahlungsfrist, Kündigungsrecht, nachgeholte Zahlung (Teil B. 1.3 AKB-NF).]

Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Zahlungsfrist ein, besteht kein Versicherungsschutz, d.h. der VR ist von der Verpflichtung zur Leistung frei. Gleichzeitig hat der VR das Recht, dem VN nach Ablauf der Frist zu kündigen.

D.5.1 Ablauf des Mahnverfahrens Einzel

a.) Erstbeitrag

30 Tage nach dem Buchungsdatum des Erstbeitrags erhält der VN eine Mahnung gemäß § 37 VVG in Form eines Kontoauszugs. Weitere 30 Tage nach dem Schreibdatum der ersten Mahnung erhält der Kunde einen Kontoauszug, mit dem die Gesellschaft gleichzeitig den Rücktritt gem. § 37 VVG erklärt. Parallel dazu erhalten Sie hierüber eine Kurzinformation. Gleichzeitig wird die Zulassungsbehörde mit der Anzeige gem. § 25 FZV Abs. 1 von der Beendigung des Versicherungsvertrags ab Versicherungsbeginn informiert.

b.) Folgebeitrag

Bei Folgerechnungen wird 40 Tage nach dem Fälligkeitstag das Mahnverfahren gem. § 38 VVG eingeleitet. Diese Frist kann aber auch auf die gesetzliche Mindestfrist (= 20 Tage) verkürzt werden. Bezahlte der Kunde auf die Mahnung hin nicht, so erfolgt 40 Tage nach dem Schreibdatum der Mahnung die Kündigung gem. § 38 VVG. Dies gilt auch dann, wenn zwischenzeitlich ein Fahrzeugwechsel oder andere Nachträge eingereicht und Folgerechnungen dabei als bezahlt unterstellt sind.

Mit der Kündigung wird gleichzeitig die Anzeige gem. § 25 Abs. 1 FZV an die Zulassungsbehörde versandt, auf der das Datum der Vertragsbeendigung (Ausfer-

tigungsdatum der Kündigung plus 2 Tage) festgehalten ist.

Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der VN innerhalb eines Monats nach Erhalt der Kündigung die Zahlung nachholt. In diesem Fall geben Sie bitte dem VN eine neue eVB zum Abruf. Neuer Versicherungsbeginn ist der Tag der Beitragszahlung. Rückdatierungen dürfen nicht vorgenommen werden. Der VN kann durch seine Zahlung nach der Kündigung Versicherungsschutz für nach Ablauf der Zahlungsfrist eingetretene Versicherungsfälle nicht erlangen. Für zwischen Fristablauf und Zahlung eingetretene Versicherungsfälle ist der Versicherer nach § 38 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

Bei einer Mahnung nach § 38 VVG erhalten Sie 20 Tage nach Absendung der Mahnung eine kurze Information. Zu diesem Zeitpunkt besteht bereits kein Versicherungsschutz mehr.

D.5.2 Ablauf des Mahnverfahrens Turnus

Wurde mit dem Kunden als Abrechnungsverfahren „Turnus“ vereinbart (vgl. Ziffer D.3.2), erhält der VN eine sog. Sammelmahnung.

In der Sammelmahnung, die je offener Rechnung und nicht je einzelner VSNR erstellt wird, werden all diejenigen Beiträge je Versicherungsscheinnummer zur Zahlung aufgefordert, die der VN noch nicht beglichen hat.

Damit beinhaltet die Sammelmahnung eine Mahnung von Erst- und Folgebeiträgen und von Beiträgen aus bereits stornierten Verträgen. Etwaige Beitragsguthaben werden ebenfalls gesondert ausgewiesen und sind in dem Gesamtbetrag der Mahnung berücksichtigt.

Die Sammelmahnung besteht aus folgenden Teilen:

- Anschreiben
- Gesamtübersicht
- Abrechnungs-/Buchungsliste (aufgegliedert nach Erst- und Folgebeiträgen, Beiträgen aus stornierten/ beendeten Verträgen, Beitragsguthaben).

Es werden nicht nur die ältesten offenen Beitragsforderungen zu einer VSNR verfolgt und gemahnt.

Stehen zu einer VSNR mehrere Beiträge zur Zahlung aus (z. B. mehrere Folgebeiträge), so werden neben den in der Mahnung erstmals angemahnten Folgebeitrag auch die älteren u.U. in einer vorherigen Mahnung gemahnten Folgebeiträge mit aufgeführt. Dies soll dem Kunden den tatsächlichen, gesamten Beitragsrückstand zu der VSNR aufzeigen.

In der Abrechnungs- und Buchungsliste sind diese älteren Forderungen in einer separaten Kategorie „Folgebeiträge zu Verträgen mit älteren Beitragsforderungen“ aufgelistet und besonders gekennzeichnet. Wichtig ist, dass sich die drohenden Rechtsfolgen allein an der ältesten offenen Beitragsforderung orientieren. Zahlt der VN die älteste Beitragsforderung, gelten dann automatisch die Rechtsfolgen der nächsten ältesten Forderung, ohne dass eine erneute Mahnung ausgesprochen wird.

Die Sammelmahnung wird standardmäßig 40 Tage nach dem Fälligkeitstag erstellt. Diese Frist kann aber auch auf die gesetzliche Mindestfrist (= 20 Tage) verkürzt werden. Parallel dazu erhalten Sie hierüber eine Information (i. d.R. Kopie der Sammelmahnung).

Hinsichtlich der Rechtsfolgen für die Nichtzahlung von Erst- und Folgebeiträgen gelten die Ausführungen zu Ziffer D.5.1. „Einzel“ entsprechend.

Der Rücktritt wegen Nichtzahlung von Erstbeiträgen gem. § 37 VVG bzw. die Kündigung wegen Nichtzahlung von Folgebeiträgen werden dann jeweils in getrennten Schreiben erklärt.

D.5.3 Wegfall des Versicherungsschutzes

Bei Wegfall des Versicherungsschutzes wegen Rücktritts oder Kündigung wird die dem Dritten (Geschädigten) gegenüber in der KH-Versicherung erbrachte oder zu erbringende Entschädigung in voller Höhe beim VN eingefordert; eine Regressbeschränkung gibt es nicht.

Das Gebrauchen von Fahrzeugen auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ohne den erforderlichen KH-Schutz wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe geahndet (§ 6 PflVG). Darüber hinaus kann das Fahrzeug eingezogen werden. Verstöße gegen das PflVG werden im Fahreignungsregister (Verkehrssünderkartei) erfasst.

Jeder Zahlungsverzug bedeutet für den VN ein großes finanzielles Risiko, u. U. sogar die Gefährdung der Existenz.

Aus diesem Grund ist es vor allem im Interesse des Kunden sinnvoll das Lastschriftverfahren zu vereinbaren.

D.6 Außerbetriebsetzung, Ruheversicherung, Wiederinkraftsetzung

Wird ein Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Außerbetriebsetzung im Sinne der FZV) und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt.

Beträgt die Dauer der Außerbetriebsetzung 2 Wochen oder mehr, geht der Vertrag in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde dem VR gem. § 24 Abs. 1 Nr. 4 FVZ die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn der VN verlangt die uneingeschränkte Fortführung des Versicherungsschutzes. Dies macht besonders dann Sinn, wenn dadurch eine Besserstufung in die nächst bessere SF-Klasse (mind. sechs Monate Versicherungsschutz im Kalenderjahr und schadenfreier Verlauf) erreicht werden kann.

Eine Beitragserstattung bei sog. „unechten“ Stilllegungen – ohne Abmeldung des Fahrzeuges bei der Zulassungsstelle – wird nicht vorgenommen. Bei Fahrzeugarten, die nur zu bestimmten Jahreszeiten genutzt werden, ist diese nur zeitweilige Nutzung bereits im Tarif berücksichtigt, z. B. bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Baufahrzeugen, Schulomnibussen. Eine Erstattung von Beiträgen für die Zeit der Nichtnutzung kommt deswegen nur bei gleichzeitiger

förmlicher Abmeldung bei der Zulassungsstelle in Betracht.

Der Vertrag und damit die Ruheversicherung endet automatisch, wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von 18 Monaten seit der Außerbetriebsetzung wieder zugelassen wird. Erfolgt die Wiederinbetriebnahme erst nach diesem Zeitpunkt, muss ein neuer Vertrag abgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Beitragszahlung ist zu beachten, dass alle vor dem Tag der Außerbetriebsetzung fälligen Beiträge noch bezahlt werden müssen. Der über den Tag der Außerbetriebsetzung hinaus bezahlte Beitrag wird dem Kunden erstattet. Beitragsrechnungen, die erst nach dem Tag der Außerbetriebsetzung fällig werden, werden storniert.

Für die Wiederezulassung eines außer Betrieb gesetzten Fahrzeugs benötigt der VN eine neue eVB. Die bisherige Versicherungsschein-Nummer ist notwendig. Versicherungsbeginn ist der Tag der Wiederezulassung.

Sorgen Sie bitte dafür, dass der Kunde vor einer Zulassung die eVB bei Ihnen anfordert. Es besteht sonst die Gefahr, dass der VN die eVB einer anderen Gesellschaft für die Wiederezulassung verwendet.

Sollte dieser Fall trotzdem eintreten, so melden Sie bitte Firmen Kraft sofort den anderweitigen Abschluss möglichst unter Angabe von Gesellschaft und Versicherungsschein-Nummer. Eine Freigabe des Vertrags kann Firmen Kraft von der anderen Gesellschaft nur verlangen, wenn die älteren Rechte innerhalb von 18 Monaten seit der polizeilichen Abmeldung des Fahrzeugs geltend gemacht werden. Im Interesse der Bestandserhaltung ist dieser Termin zu beachten.

D.7 Vertragsbeendigung

D.7.1 Kündigung durch den VN

Eine Kündigung ist die Willenserklärung des VN einen Vertrag beenden zu wollen. Diese Willenserklärung muss in Textform erfolgen (Teil C, 7.(3) AKB-NF). Eine mündliche Kündigung ist zurückzuweisen.

Eine fristgerechte Kündigung liegt vor, wenn die Kündigungsnachricht bis 24 Uhr des letzten Tages der jeweiligen Frist (§§ 187 ff. BGB) der Gesellschaft zugeht.

Eine Kündigung gilt als zugegangen, wenn sie in den Machtbereich des Empfängers gelangt, so dass dieser Kenntnis von der Willenserklärung erlangt. Geht die Kündigung erst nach Geschäftsschluss ein, gilt die Kündigung erst mit dem Wiederbeginn der Geschäftszeit, also am folgenden Tag als zugegangen.

Geht die Kündigungsnachricht zu spät, also nicht fristgerecht beim VR ein, wird die Kündigung zurückgewiesen. Der VN hat die Möglichkeit, zum nächsten Termin erneut zu kündigen.

In der Kündigungsnachricht muss auf einen bestimmten Vertrag oder bestimmte Verträge unter Angabe der Versicherungsschein-Nummer Bezug genommen werden. Deutlich werden muss die Absicht, den Vertrag zu lösen und nicht fortführen zu wollen.

Liegt eine Kündigung per E-Mail vor, wird diese nur dann uneingeschränkt akzeptiert, wenn sie aus dem geschützten Bereich (Mail „Meine Allianz“) versandt wurde bzw. wenn die Identität des Absenders für uns feststellbar ist.

Reicht der VN eine schriftliche Kündigung in der Vertretung ein, so ist deren Eingangsdatum zu vermerken und die Kündigung unverzüglich an die Gesellschaft weiterzuleiten.

Bei einer von Ihnen veranlassten Kündigung von Konkurrenzverträgen sollten Sie gleichzeitig einen Antrag aufnehmen.

Eine Kündigung des VN ist nur wirksam, wenn es sich um einen der in AKB-NF aufgeführten Anlässe handelt. Am häufigsten kommen vor:

D.7.1.1 Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung ist eine Kündigung zum Vertragsablauf, d.h. zur nächsten Hauptfälligkeit. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat, d.h. das Kündigungsschreiben muss dem VR mindestens einen Monat vor dem im Versicherungsschein benannten Vertragsablauf zugehen (Teil C, 7.(4) AKB-NF).

Auch bei einem sog. „Rumpffahr“ ist eine Kündigung zur ersten Hauptfälligkeit möglich, wenn zwischen Vertragsbeginn und -ende mehr als ein Monat liegt (§ 5 Abs. 5 PflVG). Die Abrechnung des Versicherungsbeitrags erfolgt pro rata temporis.

D.7.1.2 Außerordentliche Kündigung

a.) Nach Eintritt des Versicherungsfalls kann der VN den Versicherungsvertrag kündigen (Teil C, 7 AKB-NF). Die Kündigungsfrist von einem Monat beginnt für den VN regelmäßig zu laufen, wenn er durch die Mitteilung der Gesellschaft über den Abschluss der Regulierung und über die Höhe der Entschädigungsleistung informiert wird.

Der VN kann nach Teil C, 7.4 AKB-NF bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres (nächste Hauptfälligkeit) wirksam werden soll. Wird die Kündigung mit sofortiger Wirkung ausgesprochen, endet der Versicherungsvertrag am Eingangstag der Kündigung beim Versicherer um 24 Uhr.

b.) Im Fall einer Beitragserhöhung nach Teil C, 14.4.(1) AKB-NF hat der VN das Recht, innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Zeitpunkt, zu dem der VN von dem VR über die Erhöhung in Kenntnis gesetzt wird, den Vertrag zu kündigen.

Wird eine Kündigung während des laufenden Versicherungsjahres wirksam, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Beitrag pro rata temporis.

D.7.2 Veräußerung/Besitzwechsel

Wird das versicherte Fahrzeug veräußert, geht die Kfz-Versicherung auf den Erwerber über (Teil C, 11.1.(1) AKB-NF). Dies gilt nicht für die laufende Versicherung, da es hierbei keine Einzelverträge gibt und der Flottenvertrag nicht auf den Erwerber übertragen wird.

D.7.2.1 Pflichten des Veräußerers

Dem VR ist die Veräußerung unverzüglich anzuzeigen. In der Regel geschieht dies mit dem Ersatzantrag, wenn es sich um einen Fahrzeugwechsel handelt und der Vorvertrag bei der Allianz besteht. Die zuständige Zulassungsbehörde ist unverzüglich zu verständigen und die Anschrift des Erwerbers ist mitzuteilen. Dem Erwerber sind Zulassungsbescheinigung Teil I/Fahrzeugschein und Zulassungsbescheinigung Teil II/Fahrzeugbrief auszuhändigen. Die Empfangsbestätigung hierüber hat der Veräußerer der Anzeige an die Zulassungsbehörde beizufügen (§ 13 Abs. 4 FZV).

D.7.2.2 Rechte des Erwerbers

Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen (Teil C, 11.1.(2) AKB-NF). Schließt der Erwerber einen neuen Vertrag ab, gilt dies als Kündigung des vom Vorbesitzer abgeschlossenen Vertrags (§ 3 b PflVG).

D.7.2.3 Praxis

In der Praxis wird bei Verkauf eines Fahrzeugs zwischen Veräußerer und Erwerber innerhalb des Kaufvertrags vereinbart, dass der Erwerber das Fahrzeug auf sich als Halter ummeldet und einen neuen Versicherungsvertrag abschließt, damit der Veräußerer über den von ihm bezahlten unverbrauchten Beitrag verfügen kann. Können Sie in solchen Fällen den Erwerber als Kunden gewinnen, ist für ihn ein Neuantrag aufzunehmen.

D.7.2.4 Übernahme der Versicherung (Besitzwechsel)/nicht möglich bei laufender Versicherung

Übernimmt der Erwerber den Kfz-Versicherungsvertrag des Vorbesitzers, hat dieser keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Anrechnung des von ihm über den Verkaufstag hinaus bezahlten Versicherungsbeitrags für die Kfz-Versicherung.

Bitte nehmen Sie in diesem Fall einen Antrag für den Erwerber auf und berechnen Sie den Beitrag anhand dessen Daten (Teil C, 11.1.1 AKB-NF). Geben Sie die bisherige Versicherungsschein-Nummer mit dem Hinweis „Besitzwechsel“ an.

D.7.2.5 Doppelversicherung

Nach den „Verbandsrichtlinien zur Lösung von Doppelversicherungen“ ist für die Beurteilung der älteren Vertragsrechte ausschließlich der Zeitpunkt der Unterschrift des VN auf dem Antrag maßgebend. Das gilt sowohl im Verhältnis zu Mitbewerbern als auch innerhalb der Allianz-Gesellschaften. Diejenige Vertretung, bei der der Antrag des Erwerbers zuerst unterzeichnet wurde, hat Anspruch auf den Vertrag. Einen Bestandsschutz im Besitzwechselfall gibt es nicht.

D.7.3 Wagniswegfall

Ein Wagniswegfall (Teil C, 11.2 AKB-NF) liegt vor, wenn ein Ereignis eingetreten ist, das den Versicherungsschutz gegenstandslos werden ließ, z. B. das Fahrzeug wurde verschrottet. In einem solchen Fall endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Dem Versicherer steht nur der Teil des Beitrags zu, der auf die Zeit ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres bis zu dem Tag der Kenntnisnahme des Versicherers von dem Wagniswegfall (§ 80 Abs. 2 VVG) entfällt.

D.8 Sanierungsmaßnahmen

Um die Ertragshaltigkeit des Flottengeschäfts wiederzugewinnen, sind Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Ziel jeder Sanierungsbemühung ist das Erreichen eines kalkulatorisch ausreichenden Beitragsniveaus. Hierfür sind 4 Hauptmaßnahmen erforderlich:

- Konsequente Umstufung aller verlaufsabhängigen Modelle zum Jahreswechsel
- Sanierungsvorgabe von ROSA-Verträgen (mehrjährige Verlustbringer)
- Grundsätzliche Neuverhandlung von Flotten mit Schadenquoten > 100%
- Selektives Vorgehen im Neugeschäft.

E Sonstiges

E.1 Fahrerlaubnis

Der Fahrer des versicherten Fahrzeugs muss gem. Teil A. 3.1.3 AKB-NF und §§ 4 ff FeV bei Eintritt des Versicherungsfalls auf öffentlichen Wegen und Plätzen die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.

Die Fahrerlaubnis ist durch eine amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 FeV).

Die Fahrerlaubnis wird gem. § 6 Abs. 1 FeV in folgende Klassen unterteilt:

Klasse A

Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) – Hubraum > 50 ccm oder bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit > 45 km/h.

Klasse A1

Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit Hubraum ≤ 125 ccm und Nennleistung ≤ 11 kW und Verhältnis von Leistung/Gewicht von höchstens 0,1 kW/kg (Leichtkrafträder).

Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und Hubraum > 50 ccm bei Verbrennungsmotoren oder bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit > 45 km/h und Leistung ≤ 15 kW.

Klasse A2

Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) Nennleistung ≤ 35 kW und Verhältnis von Leistung/Gewicht von höchstens 0,2 kW/kg.

Klasse AM

Zweirädrige Kleinkrafträder (auch mit Beiwagen), dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit ≤ 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine bzw. Verbrennungsmotor mit einem Hubraum ≤ 50 ccm oder Nennleistung/Nutzleistung ≤ 4 kW.

Bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen darf das Leergewicht nicht mehr als 350 kg betragen.

Klasse B

Kraftfahrzeuge (ausgenommen Krafträder), zulässige Gesamtmasse ≤ 3500 kg, Sitzplätze außer dem Fahrersitz ≤ 8 (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von ≤ 750 kg oder mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeugs, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination ≤ 3500 kg).

Klasse BE

Fahrzeugkombinationen, aus Zugfahrzeug Klasse B und Anhänger oder Sattelanhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers oder Sattelanhängers 3500 kg nicht übersteigt.

Klasse C

Kraftfahrzeuge (ausgenommen Krafträder), zulässige Gesamtmasse > 3500 kg, Sitzplätze außer dem Fahrersitz ≤ 8 (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse ≤ 750 kg).

Klasse C1

Kraftfahrzeuge (ausgenommen Krafträder), zulässige Gesamtmasse > 3500 kg/≤ 7500 kg, Sitzplätze außer dem Fahrersitz ≤ 8 (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse ≤ 750 kg).

Klasse CE

Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und einem Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtmasse.

Klasse D

Kraftfahrzeuge (ausgenommen Krafträder) zur Personenbeförderung, Sitzplätze außer dem Fahrersitz > 8 (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse ≤ 750 kg).

Klasse D1

Kraftfahrzeuge (ausgenommen Krafträder) zur Personenbeförderung, Sitzplätze außer dem Fahrersitz > 8 ≤ 16, Länge nicht mehr als 8 m (auch mit Anhänger, zulässige Gesamtmasse ≤ 750 kg).

Klasse E i.V. m. Klasse B, C, C1, D oder D1

Kraftfahrzeuge der Klassen B, C, C1, D oder D1 mit Anhängern, deren zulässige Gesamtmasse > 750 kg (ausgenommen die unter die Klasse B fallenden Fahrzeugkombinationen).

Klasse C1E und D1E

Die zulässige Gesamtmasse der Kombination beträgt ≤ 12.000 kg, die zulässige Gesamtmasse des Anhängers darf die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen.

Klasse D1E

Verwendung des Anhängers nicht zur Personenbeförderung.

Klasse DE

Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtmasse.

Klasse L

Land- oder Forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h.

Klasse T

Zugmaschinen Höchstgeschwindigkeit > 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen > 40 km/h, zur Verwendung/im Einsatz für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke (jeweils auch mit Anhängern).

E.2 Verkehrsofferhilfe (Auszug aus §§ 12 PflVG)

Sofern ein Geschädigter keinen anderweitigen Ersatz erhält, hat er gem. PflVG den Anspruch auf eine Ersatzleistung für Personen- und Sachschäden im Rahmen der Mindestdeckungssummen, wenn

1. Das Fahrzeug, durch dessen Gebrauch der Schaden verursacht worden ist, nicht ermittelt werden kann.
2. Zugunsten des Halters, Eigentümers oder Fahrers keine KH besteht.

2a. Wenn der Halter des Fahrzeugs von der Versicherungspflicht befreit ist, weil sein Fahrzeug eine Höchstgeschwindigkeit kleiner als 6 km/h besitzt oder ein nicht zulassungspflichtiger Anhänger, Stapler oder eine sonstige zulassungsfreie selbstfahrende Arbeitsmaschine ist.
3. Aufgrund vorsätzlicher und widerrechtlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls die KH des Schädigers keine Deckung gewährt.
4. Über das Vermögen des leistungspflichtigen VR das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

Für Ersatzansprüche nach Nr.1 gelten folgende Beschränkungen:

1. Es wird nur bei besonderer Schwere der Verletzung zur Vermeidung grober Ungerechtigkeit geleistet.
2. Personenschäden werden ersetzt.
3. Für sonstige Sachschäden besteht eine Selbstbeteiligung von 500 EUR. Daneben muss eine Leistungspflicht der Verkehrsofferhilfe aufgrund von Verletzung des Ersatzberechtigten oder eines Fahrzeuginsassen oder Tötung einer Person vorliegen, damit Sachschäden übernommen werden.

Die Aufwendungen aus der Verkehrsofferhilfe werden von den KH-Versicherern getragen.

Entschädigungsansprüche sind an

Verkehrsofferhilfe e.V.
Wilhelmstraße 43/43G
10117 Berlin

zu richten.

F AKB-NF FKRB 260/10

Diese Versicherungsbedingungen bilden die Grundlage für den Vertrag. Der Umfang des konkret vereinbarten Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, soweit der Versicherungsnehmer auf diesen nicht verzichtet hat.

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsscheins/Rahmenvertrags folgende Versicherungsarten:

Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Die Kaskoversicherung

Den Schutzbrief Firmen

Die Kfz-Unfallversicherung;

Sofern in der Kraftfahrtversicherung mehrere Versicherungsarten abgeschlossen sind, gelten diese als rechtlich selbstständige Verträge.

Die AKB-NF FKRB 260/10 können in den Vertriebsportalen nachgelesen werden.

